

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

„Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte“

Verfasserin / Verfasser

Christian Sainög

angestrebter akademischer Grad

Magistra / Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Oktober 2007

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer / Betreuerin:

A 066 915
Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. DDr. Eduard Lechner

Danksagung

Eine Diplomarbeit muss gemäß der Studienordnung eine selbstständige Leistung sein. Auch wenn die Einzelleistung im Vordergrund steht, gibt es Personen und Firmen deren Einsatz und Hilfsbereitschaft diese Leistung ermöglicht und unterstützt haben. Ihnen gilt mein aufrichtiger Dank. Stellvertretend für Mitarbeiter sind hier die Firmen genannt:

ROLAND
LOGISTIK

 ***ROLAND***
SPEDITION

bernspeed 

Inhalt

Danksagung	I
Inhalt.....	II
I Abbildungen	VII
II Tabellen.....	VIII
III Abkürzungen	IX
1 Einführung.....	1
2 Definitionen.....	2
2.1 Zoll	2
2.2 Ware	2
2.3 Zollgebiet	3
2.4 Freihafen.....	3
2.5 Einfuhrumsatzsteuer.....	4
2.6 Zollunion	4
2.7 Export.....	4
2.8 Import	4
2.9 Drittland	5
3 Einführung in das Zollrecht.....	6
3.1 Die Entwicklung des Zollrechts	6
3.2 Aufbau des Zollrechts	7
3.2.1 Gemeinschaftsrecht	7
3.2.2 Nationales Recht	7
3.2.3 Der Zollkodex	7
3.2.4 Verhältnis zwischen ZK und nationalem Recht.....	8
3.3 Zollverfahren	8
3.3.1 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.....	9

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

3.3.2	Versandverfahren	9
3.3.3	Zollagerverfahren	10
3.3.3.1	Zollagertypen	11
3.3.4	Aktive Veredelung	12
3.3.5	Passive Veredelung	13
3.3.6	Umwandlungsverfahren	13
3.3.7	Vorübergehende Verwendung.....	14
3.3.8	Ausfuhrverfahren	15
3.4	Zollanmeldung	15
3.4.1	Normales Verfahren	16
3.4.2	Vereinfachtes Verfahren	16
3.5	Importanmeldung	19
3.5.1	Ablauf.....	19
3.5.2	Incoterms	20
3.5.2.1	EXW (ex works): ab Werk.....	20
3.5.2.2	FCA (free carrier): frei Frachtführer	21
3.5.2.3	FAS (free alongside ship): frei Längsseite Schiff	21
3.5.2.4	FOB (free on board): frei an Bord.....	21
3.5.2.5	CFR (cost and freight): Kosten und Fracht	22
3.5.2.6	CIF (cost, insurance, freight): Kosten, Versicherung, Fracht	22
3.5.2.7	CPT (carriage paid to ...): Frachtfrei	22
3.5.2.8	CIP (carriage and insurance paid to ...): frachtfrei versichert	23
3.5.2.9	DAF (delivered at frontier): geliefert Grenze	23
3.5.2.10	DES (delivered ex ship): geliefert ab Schiff	23
3.5.2.11	DEQ (delivered ex quay): geliefert ab Kai.....	23
3.5.2.12	DDU (delivered duty unpaid): geliefert unverzollt	24

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

3.5.2.13	DDP (delivered duty paid): geliefert verzollt.....	24
3.5.3	Zollwertberechnung	24
3.5.3.1	Berechnung der EUSt.....	26
3.5.4	Vertretung und Zollschuld	27
3.5.4.1	Vertretung.....	27
3.5.4.2	Zollschuld.....	28
3.6	Exportanmeldung	30
4	Weitere wichtige zollrechtliche Bestimmungen	31
4.1	Haftung.....	31
4.2	Verjährung.....	31
4.3	Mittelverwendung	32
5	Der Zolltarif.....	33
5.1	Das Harmonisierte System	33
6	Zollpräferenzen und Präferenzursprung.....	36
6.1	Übersicht Präferenznachweise	36
6.2	Lieferantenerklärung	37
6.2.1	Lieferantenerklärungen für Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft	37
6.2.1.1	Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft	38
6.2.1.2	Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft	38
6.2.2	Formvorschriften.....	39
6.2.3	Lieferantenerklärungen für grenzüberschreitende Warenlieferungen.....	40
7	Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte	41
7.1	Der Status des AEO.....	42
7.1.1	Welche Vorteile.....	43
7.1.2	Welche Zertifikate.....	44
7.2	Antrag auf Zulassung	45

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

7.2.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	45
7.2.2	Phasen der Zertifizierung	49
7.2.2.1	Welche Kriterien müssen für einen Antrag erfüllt sein:	49
7.2.2.2	Anschließend wird überprüft welches Zollamt für den Antrag zuständig ist (Formelle Prüfung):.....	50
7.2.2.3	Inhaltliche Prüfung.....	51
7.2.2.4	Schlussbewertung.....	51
7.3	Rechtliche Auswirkungen	52
7.3.1	Rechtswirkung.....	52
7.3.2	Pflichten	52
7.3.3	Aussetzung	53
7.3.4	Widerruf	54
7.3.5	Fristen.....	55
8	Zukünftige Entwicklungen.....	56
8.1	E-Customs	56
8.1.1	Export Control System (ECS).....	57
8.1.1.1	Phase 1.....	57
8.1.1.2	Phase 2.....	59
8.1.2	Import Control System (ICS).....	60
8.1.3	AEO Database	61
8.1.4	Risk Management Framework (RMF)	61
8.1.5	Common Customs Information Portal (CCIP).....	61
8.1.6	Single Electronic Access Point (SEAP).....	62
8.1.7	Single Window (SW)	62
8.1.8	Zeitplan.....	63
9	Bewertung	64

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

10	Literatur.....	65
10.1	Bücher	65
10.2	Seminarunterlagen.....	66
10.3	Online-Quellen	67
11	Anhang	74
11.1	Zusammenfassung.....	74
11.2	Lebenslauf	75

I Abbildungen

Abbildung 1: Zolllager	11
Abbildung 2: Einheitspapier ZA58a	18
Abbildung 3: Berechnung EXW	26
Abbildung 4: Vertretung	27
Abbildung 5: Die Lieferkette	42
Abbildung 6: AEO-Standards	46
Abbildung 7: Sicherheitskriterien	48
Abbildung 8: Phasen der Zertifizierung	49
Abbildung 9: ECS Phase 1-1	58
Abbildung 10: ECS Phase 1-2	58
Abbildung 11: Zeitplan	63

II Tabellen

Tabelle 1: Das Harmonisierte System

III Abkürzungen

ABD	Ausfuhrbegleitdokument
ACS	Automated Control System
AEO	Authorized Economic Operator
BAO	Bundesabgabenordnung
Bzw.	Beziehungsweise
CC	Centralized Clearance
CCIP	Common Customs Information Portal
DDS	Data Dissemination System
ECS	Export Control System
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
GOB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HS	Harmonisiertes System
ICS	Import Control System
KN	Kombinierte Nomenklatur
KN-VO	Kombinierte Nomenklatur- Verordnung
MASP	Multi Annual Strategic Plan
MS	Mitgliedsstaat
NCTS	New Computerized Transit System
RMF	Risk Management Framework
SEAP	Single Electronic Access Point
SW	Single Window
TIN	Trader Identification Number

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

UstG	Umsatzsteuergesetz
WB	Wirtschaftsbeteiligter
WZO	Welt Zoll Organisation
z.B.	zum Beispiel
ZBefrVO	Zollbefreiungsverordnung
ZK	Zollkodex
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung
ZollAnm-V	Zollanmeldeverordnung
Zoll-Inf-V	Zollinformatikverordnung
ZollR-DG	Zollrechtsdurchführungsgesetz
ZollR-DV	Zollrechtsdurchführungsverordnung

1 Einführung

Wer am Zoll sitzt, ohne Reich zu werden, ist ein Pinsel.

Johann Wolfgang von Goethe

Aufgrund meiner Tätigkeit in einer Spedition im Bereich IT & Zoll und der Tatsache dass in Österreich kaum jemand über Zoll und die Regelungen des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten informiert ist, soll in dieser Arbeit aufgezeigt werden welche Veränderungen auf österreichische Unternehmen in den nächsten Jahren zukommen. Aufgrund einer Änderung im Zollkodex beginnt nun die Terrorismusbekämpfung bereits beim Warentransport. Bis jetzt wurde diese Regelung von der österreichischen Wirtschaft kaum wahrgenommen. Diese Arbeit soll Aufzeigen was sich in Zukunft alles ändern wird und was notwendig ist um auf diese Änderungen vorbereitet zu sein.

Um auf diese Bestimmungen näher eingehen zu können, ist es allerdings vorher notwendig einige grundsätzliche Dinge betreffend die Zollabwicklung in Österreich näher zu erläutern. Angefangen von ein paar wichtigen Definitionen, über die Entwicklung des Zollrechts und der Erklärung der wichtigsten Zollverfahren und einem kurzen Ausflug zum Zolltarif, folgen dann die Bestimmungen zum „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“.

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte wird in dieser Arbeit in weitere Folge als AEO (Authorized Economic Operator) abgekürzt. Eine Abkürzung welche sich mittlerweile im Sprachgebrauch durchgesetzt hat und auch im Zollkodex so verwendet wird.

Als Quellen für diese Arbeit dienen hauptsächlich der Zollkodex (ZK), die Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) und aktuelle Veröffentlichungen der Zollverwaltung. Weiter werde ich versuchen diese Regelungen mit einigen Beispielen aus der Praxis näher zu erläutern.

Auf die Regelungen des E-Zoll (Die Zollabwicklung ist in Österreich nur mehr elektronisch möglich) wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen da dies den Umfang dieser Arbeit bei weitem überschreiten würde.

2 Definitionen

2.1 Zoll

Als Zoll bezeichnet man eine Abgabe, die beim körperlichen Verbringen einer Ware über eine Zollgrenze entsteht. Zölle sind Steuern im Sinne der Abgabenordnung. Nicht zu verwechseln ist der Zoll mit der Einfuhrumsatzsteuer (welche der Umsatzsteuer entspricht, die auch im Inland zu jedem Nettopreis hinzugerechnet wird).¹

Der ZK kennt die Begriffe Einfuhr- und Ausfuhrabgaben welche z.B. bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern erhoben werden. Spiegelbildlich gilt diese Definition auch für Waren in der Ausfuhr.²

2.2 Ware

Die Ware bildet die ökonomische Elementarform der Marktwirtschaft. Sie ist ein materielles Gut, das durch seine Eigenschaften menschliche Bedürfnisse befriedigt, allerdings nur durch Tausch bzw. Kauf erwerbbar ist. Kennzeichen der Ware ist, dass der gesellschaftliche Bedarf ausgenutzt wird, um einen ökonomischen Gegenwert zu verlangen; wirkliche Waren werden also explizit für den Handel produziert.³

Eine Ware ist jede bewegliche Sache, einschließlich des elektrischen Stromes.⁴

¹ Siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_%28Abgabe%29

² Vgl. Summersberger (2002, S.7).

³ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Ware>

⁴ Siehe: §4 Abs 1 Nr 10 ZollR-DG

2.3 Zollgebiet

Als Zollgebiet bezeichnet man ein Gebiet, an dessen Grenzen Zölle (und eventuell weitere Abgaben) für eingeführte Waren erhoben werden und an denen Zoll- und Grenzkontrollen durchgeführt werden. Das Zollgebiet ist zwar häufig mit dem Staatsgebiet identisch, aber nicht immer. Deshalb ist auch die Zollgrenze nicht immer identisch mit der Staatsgrenze, beispielsweise kann ein Freihafen zum Wirtschaftsgebiet und Steuergebiet eines Landes gehören, vom Zollgebiet aber ausgenommen sein.⁵

Die Zollgrenze wird von der Zollbehörde überwacht. In Österreich wird dies von der Österreichischen Zollverwaltung übernommen.

Die EU hat einen gemeinsamen Binnenmarkt und infolgedessen ein gemeinsames Zollgebiet mit einer gemeinsamen Außengrenze. Innerhalb der EU sind die Staatsgrenzen deshalb keine Zollgrenzen mehr.⁶

2.4 Freihafen

Freihäfen⁷ sind besondere Teilgebiete von Häfen innerhalb eines Landes, in denen Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zunächst nicht erhoben werden. Sie sind durch Grenzzäune abgegrenzt, in denen es Zolldurchlässe gibt. Sie dienen der Lagerung, Weiterverarbeitung und Veredelung der importierten Waren. Die Erhebung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuern ist bis zur Verbringung der Waren aus dem Freihafen in die Länder der europäischen Gemeinschaft ausgesetzt. Die Abgaben entfallen, wenn die Waren in Länder außerhalb der EU exportiert werden.⁸

⁵ Siehe: Art 1 ff ZK

⁶ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zollgebiet>

⁷ Siehe: Art 166-181 ZK und Art 799-814 ZK-DVO

⁸ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Freeihafen>

2.5 Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer (EUST)⁹ ist eine Steuer, die bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern in die EU erhoben wird.¹⁰

Die EUST ist keine Einfuhrabgabe sie wird aber durch § 2Abs 1 ZollR-DG in das Zollrecht einbezogen und die gleichen Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden. Man spricht daher bei der EUST auch von „sonstigen Eingangsabgaben“.¹¹

2.6 Zollunion

Als Zollunion bezeichnet man in der Volkswirtschaftslehre eine Form der wirtschaftlichen Integration. Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Staaten, die ein gemeinsames Zollgebiet bilden. Eine Zollunion besteht zum einen aus einer Freihandelszone (d. h. Abschaffung von Binnenzöllen und anderen Handelsbeschränkungen), zum anderen zeichnet sich eine Zollunion durch gemeinsame Außenzölle der Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern aus. Dadurch müssen beim Verbringen von einem Mitgliedstaat in den Anderen Waren nicht mehr verzollt werden.¹²

2.7 Export

Als Export bezeichnet man im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) die Menge der von einer Volkswirtschaft in andere Volkswirtschaften gelieferten Güter.¹³

2.8 Import

Import ist die gängige Bezeichnung für die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen von Wirtschaftseinheiten, die ihren Wohnsitz außerhalb des jeweiligen Landes haben.¹⁴

⁹ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/index.html

¹⁰ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Einfuhrumsatzsteuer>

¹¹ Vgl. Summersberger (2002, S.7-8)

¹² Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zollunion>

¹³ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Export>

2.9 Drittland

Drittstaaten oder Drittländer sind Staaten, die nicht Vertragspartei oder Mitgliedstaat in einem völkervertraglichen Übereinkommen sind. Im übergeordneten Sinn bezeichnet man damit stets andere Länder als zum Beispiel das eigene. Aus Sicht der Europäischen Gemeinschaft sind typische Drittstaaten die USA, Norwegen, die Schweiz oder China, da es sich um andere Staaten als das eigene Land sowie die anderen derzeitigen EU-Mitgliedstaaten handelt.¹⁵

¹⁴ Siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Import_%28Wirtschaft%29

¹⁵ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Drittland>

3 Einführung in das Zollrecht

3.1 Die Entwicklung des Zollrechts

Mit der Gründung der EG (Europäische Gemeinschaft) im Jahre 1957 wurden bereits die Grundsteine für unser heutiges Zollrecht gelegt. Im EG-Vertrag – Amsterdamer Fassung¹⁶ finden sich bereits die grundlegenden Bestimmungen für die Schaffung einer Zollunion.

(Alle folgenden Artikel beziehen sich auf den EG-Vertrag in der Amsterdamer Fassung)

- Artikel 14 sieht die Verwirklichung des Binnenmarktes bis zum 31.12.1992 vor in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistung und Kapital möglich sein soll.
- Artikel 23 Schaffung einer Zollunion.
- Artikel 25 Abschaffung der Ein- und Ausfuhrzölle zwischen den Mitgliedsstaaten

Das gemeinschaftliche Zollrecht ist seit 01.01.1994 in Kraft und hat die Behandlung des Warenverkehrs der Gemeinschaft mit Drittländern zum Gegenstand¹⁷

Mit dem Beitritt Österreichs zur EG am 01.01.1995 trat auch das neue europäische Zollrecht in Kraft und das nationale Zollrecht wurde angepasst bzw. ersetzt.¹⁸

¹⁶ Siehe: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/11957E/tif/11957E.html>

¹⁷ Siehe: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l11010.htm>

¹⁸ Vgl. Summersberger (2002,S.1).

3.2 Aufbau des Zollrechts

3.2.1 Gemeinschaftsrecht

- Zollkodex (ZK)
- Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)
- Kombinierte Nomenklatur-Verordnung (KN-VO)
- Zollbefreiungsverordnung (ZBefrVO)

3.2.2 Nationales Recht

- Zollrechtsdurchführungsgesetz (ZollR-DG)
- Zollrechtsdurchführungsverordnung (ZollR-DV)
- Zollanmeldungsverordnung 2005 (ZollAnm-V)
- Zoll-Informatik-Verordnung 2005 (Zoll-Inf-V)

3.2.3 Der Zollkodex

- I. Begriffsbestimmungen
- II. Begriffsbestimmungen, Rechte und Pflichten der betroffenen Personen, Stellvertretung, Entscheidungen und, Auskünfte
- III. Bemessungsgrundlagen für Abgaben, Zolltarif, Ursprung, Zollwert
- IV. Vorschriften über die Verbringung der Ware in die Gemeinschaft
- V. Vorschriften über die Verbringung der Waren in den freien Verkehr
- VI. Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft
- VII. Befreiung von Abgaben
- VIII. Zollschuld
- IX. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Zollbehörde
- X. Schlussbestimmungen

3.2.4 Verhältnis zwischen ZK und nationalem Recht

Der ZK ist so gestaltet das noch Raum für nationale Regelungen bleibt. So kann etwa jeder Mitgliedsstaat Teile des Zollgebietes zu Freizonen (siehe Freihafen) oder die Bewilligung zur Errichtung von Freilagern erteilen (Art 167 ZK). Des Weiteren werden den einzelnen Zollbehörden auch die Regelung von „Einzelheiten“ gestattet (Art 4 Nr. 23 ZK). Artikel 245 ZK etwa überlässt die Einzelheiten des Rechtsbehelfsverfahrens den einzelnen Mitgliedsstaaten. Die nationalen Regelungen hierzu finden sich in der ZollR-DG. Die BAO (Bundesabgabenordnung) bleibt subsidiär weiterhin anwendbar.¹⁹ Nach §1 lit. a BAO hat europäisches Recht Vorrang.

3.3 Zollverfahren

In diesem Kapitel werde ich kurz auf die wichtigsten Zollverfahren²⁰ nach Artikel 4 Nr.16 ZK eingehen und näher erklären. Vorher wäre allerdings noch grundsätzlich zwischen zwei verschiedenen Verfahren zu unterscheiden:

1. Nichterhebungsverfahren (Art.84 Abs1 lit.a ZK)
2. Wirtschaftliche Zollverfahren (Art.84 Abs1 lit.b ZK)

Beim Nichterhebungsverfahren kommt es zu keiner Einhebung der Abgaben wenn die entsprechenden Verfahren genutzt werden (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren etc.). Üblicherweise sind diese Verfahren aber der eigentlichen Verzollung nur vorgelagert²¹.

Bei wirtschaftlichen Zollverfahren kommt es meist zu einer Veränderung bzw. Verarbeitung der einzuführenden Waren innerhalb der Gemeinschaft (z.B. Umwandlung, Veredelung etc.)

Hierzu ist meist eine Genehmigung nach Art 85 ZK notwendig.

¹⁹ Vgl. Summersberger (2002,S.5-6)

²⁰ Siehe: Art 59-165 ZK und Art 99-212 ZK-DVO

²¹ Vgl. Summersberger (2002,S.61)

3.3.1 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Dies ist in der Praxis das meistgenutzte Zollverfahren. Hierbei wird Ware aus einem Drittstaat in den zollrechtlich freien Status einer Gemeinschaftsware überführt. Nach Beendigung dieses Verfahrens kann über die Ware innerhalb der Gemeinschaft frei verfügt werden.²²

Bei diesem Verfahren werden die Waren an der EU-Aussengrenze verzollt.

3.3.2 Versandverfahren

Das Versandverfahren²³ dient dazu Nichtgemeinschaftsware innerhalb der Gemeinschaft zu transportieren (Externes Versandverfahren). Die Zollabgabe ist nicht zu entrichten. Meist schließt allerdings ein anderes Zollverfahren sofort an.²⁴

Die Ware wird an die EU-Aussengrenze gebracht und in ein Versandverfahren überführt um die Ware unverzollt z.B. nach Österreich transportieren zu können (Erstellung von einem T1 Dokument). Anschließend kann die Ware in Österreich beim Empfänger verzollt werden oder unverzollt in ein Zolllager eingelagert werden.

Beim internen Versandverfahren²⁵ wird Ware innerhalb der Gemeinschaft aber durch ein Drittland transportiert. Z.B. der Transport von Waren von Deutschland nach Italien durch die Schweiz (Erstellung eines T2 / T2L Dokumentes). Dieses Verfahren kommt auch bei Transporten innerhalb der EU über den Seeweg zur Anwendung.

²² Siehe: Art.4 Nr. 7 ZK

²³ Siehe: Art 91-97 ZK und 313-336 ZK-DVO

²⁴ Vgl. Summersberger (2002, S.63)

²⁵ Siehe: Art 163-165 ZK und Art 311/381 ZK-DVO

3.3.3 Zolllagerverfahren

Zolllager²⁶ sind alle von den Zollbehörden zugelassenen unter Überwachung stehende Orte in denen Waren eingelagert werden dürfen.²⁷

In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Waren aus Drittstaaten.

Die Ware wird z.B. im Versandverfahren nach Österreich verbracht und dort einem Zolllager gestellt. Das heißt für die Ware ist bis zur endgültigen Anmeldung keine Einfuhrabgaben abzuführen.

Im Allgemeinen haben Zolllager folgende Funktionen²⁸:

- Kreditlagerung
- Transitlagerung
- Erstattungslagerung
- Umsatzsteuerliche Gründe

Bei der Kreditlagerung kommt es, wie bereits erwähnt zu einer vorläufigen Stundung der Abgaben.

Bei der Transitlagerung werden die Waren wieder in ein Drittland (z.B. Schweiz) ausgeführt und es fallen keine Abgaben an.

In Erstattungslagern werden vor allem landwirtschaftliche Produkte vor der Ausfuhr zwischengelagert um frühzeitig bestimmte Ausfuhrerstattungen (z.B. für Zucker) bekommen zu können.

Bei der Einlagerung in ein Zolllager ist auch keine EUSt zu entrichten.²⁹ Das heißt Zolllager können auch als Steuerlager dienen.³⁰

²⁶ Siehe: Art 98-113 ZK und Art 524-535 ZK-DVO

²⁷ Vgl. Summersberger (2002, S.66)

²⁸ Vgl. Summersberger (2002, S.66)

²⁹ Siehe: §26 Abs 1 UstG

³⁰ Siehe: §24b UstG

3.3.3.1 Zolllagertypen

Prinzipiell kann zwischen privaten und öffentlichen Zolllagern unterschieden werden.

Öffentliche Zolllager stehen jedem zur Verfügung und Private nur demjenigen der dafür eine Genehmigung hat.³¹

Zusätzlich unterscheidet Art 525 ZK-DVO noch zwischen den Lagertypen A-F.³²

Öffentliche Zolllager

- Typ A: Die Verantwortung liegt beim Lagerhalter
- Typ B: Die Verantwortung liegt beim Einlagerer
- Typ F: Die Zollbehörden betreiben das Zolllager

Private Zolllager

- Typ D: Überführung im Anschreibeverfahren (Beschaffenheit, Menge u. Zeitpunkt müssen festgehalten werden)
- Typ E: Lager für bestimmte Verfahren
- Typ C: keine bestimmten Modalitäten nach D und E

³¹ Vgl. Summersberger (2002, S.66)

³² Siehe: http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/WirtschaftlicheVerfahren/Zolllager/_start.htm

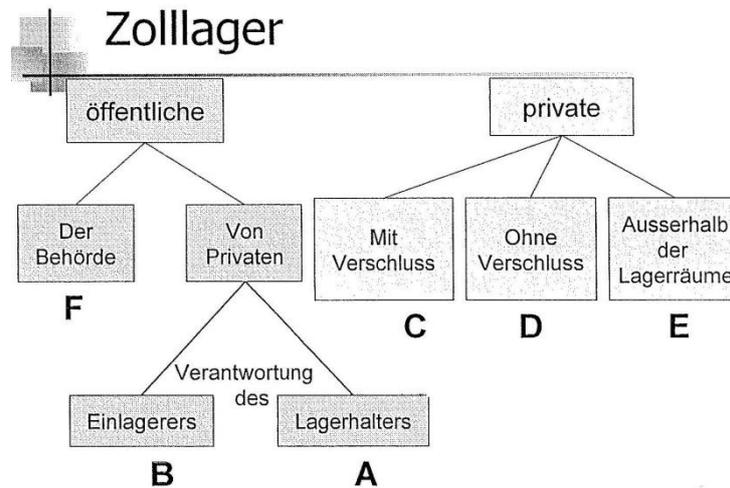


Abbildung 1: Zolllager

Quelle: Kitzler-Verlag (2005)

3.3.4 Aktive Veredelung

Das Verfahren der Veredelung³³ soll dazu dienen Waren unter erleichterten Bedingungen in die EU einzuführen, sie zu Veredeln, und anschließen wieder zu exportieren. Ziel dieser Maßnahme ist es zur Exportförderung beizutragen und europäische Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen.³⁴

Dieses Verfahren gehört zu den Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und bedarf einer Bewilligung des zuständigen Zollamts (formeller Bescheid) mit bestimmten Auflagen (Beendigungsfrist, Sicherheitsleistung etc.)

Verfahren bei der aktiven Veredelung:

- Nichterhebungsverfahren
- Zollrückvergütungsverfahren

Beim Nichterhebungsverfahren werden bei der Einfuhr keine Abgaben fällig. Es kommt zu einem Be-/Verarbeitungsvorgang innerhalb der EU und die Waren werden wieder exportiert.

³³ Siehe: Art 114-129 ZK und Art 536-550 ZK-DVO

³⁴ Vgl. Summersberger (2002, S.71)

Beim Zollrückvergütungsverfahren besteht vorerst keine Wiederausfuhrabsicht und die Abgaben sind abzuführen. Bei einer später folgenden Ausfuhr können die Abgaben auf Antrag erstattet werden.³⁵

3.3.5 Passive Veredelung

Bei der passiven Veredelung³⁶ werden Waren in Drittländer exportiert, dort Be-/Verarbeitet und anschließend wieder importiert. Hierbei kommt es entweder zu einer Ermäßigung oder Befreiung der Einfuhrabgaben.³⁷

Berechnungsmethoden:

- Zollfreie Wiedereinfuhr
- Differenzmethode
- Mehrwertmethode

3.3.6 Umwandlungsverfahren

Beim Umwandlungsverfahren³⁸ werden Waren aus Drittstaaten innerhalb der EU verbracht und dort Be-/Verarbeitet. Aber im Gegensatz zur aktiven Veredelung ist keine Wiederausfuhr vorgesehen. Die Waren sollen innerhalb des Zollgebietes bleiben. Der Vorteil dieses Verfahren liegt darin, dass diese Waren ohne Einfuhr der Abgaben eingeführt werden können. Die Waren werden anschließend Be-/ Verarbeitet und erst die neue Beschaffenheit ist für die Höhe der Einfuhrabgaben maßgeblich.³⁹

z.B. Einfuhr eines PKW (hätte 10% Zoll). Anschließend folgt der Umbau zu einem LKW und dieser hat nur 3% Zoll.

Auch diese Verfahren bedürfen einer eigenen Bewilligung vom Zollamt.

³⁵ Vgl. Summersberger (2002, S.71)

³⁶ Siehe: Art 145-160 ZK und 585-592 ZK-DVO

³⁷ Vgl. Summersberger (2002, S.83)

³⁸ Siehe: Art 130-136 ZK und Art 551-552 ZK-DVO

³⁹ Vgl. Summersberger (2002, S.71)

3.3.7 Vorübergehende Verwendung

Die vorübergehende Verwendung⁴⁰ zielt darauf ab, dass es nicht immer sinnvoll ist Einfuhrabgaben zu erheben. Vor allem dann wenn die Ware nur vorübergehend eingeführt wird.⁴¹

In diesem Fall gibt es verschiedene Arten der Befreiung:

- Vollständige Befreiung
- Teilweise Befreiung
- Beförderungsmittel

Zu einer vollständigen Befreiung kommt es zum Beispiel bei der Einfuhr von Mustern oder Waren für Messen.

Die teilweise Befreiung kommt zur Anwendung wenn es mit der eingeführten Ware zu einer Wertschöpfung innerhalb der EU kommt (z.B. Maschinen). In diesem Fall kommt es zur Anwendung der 3% Regel. Das heißt 3% des Zollbetrages werden pro Monat abgeführt.⁴²

Beispiel:

Zollwert: 100.000 Zollsatz: 10%

→ Zollabgabe: 10.000

3% von 10.000 = 300 sind jeden Monat für die Dauer der Einfuhr abzuführen.

Bei Beförderungsmittel aus einem Drittland werden ebenfalls keine Abgaben erhoben. z.B. Landung eines US-Flugzeuges innerhalb der EU.

⁴⁰ Siehe: Art 137-144 ZK und Art 553-584 ZK-DVO

⁴¹ Vgl. Summersberger (2002, S.79)

⁴² Vgl. Summersberger (2002, S.81)

3.3.8 Ausfuhrverfahren

Das Ausfuhrverfahren⁴³ wird benötigt um Waren aus der EU in Drittstaaten zu verbringen. Wie bei der Einfuhr muss auch hier eine Zollanmeldung gemacht werden und gegebenen falls sind Abgaben zu entrichten.⁴⁴

In der Praxis ist mir bis jetzt kein Fall untergekommen in dem Gebühren zu entrichten waren. Die Ausfuhranmeldung dient lediglich einer statistischen Erfassung (Intrastat) um zu überprüfen welche Waren das Gemeinschaftsgebiet verlassen,

3.4 Zollanmeldung

Die Zollanmeldung⁴⁵ kann auf vier verschiedene Arten erfolgen⁴⁶:

- Schriftliche Anmeldung
- Anmeldung im Informatikverfahren (E-Zoll)
- Mündliche Anmeldung
- Andere Arten der Willensäußerung (z.B. Flughafen; rotes oder grünes Tor)

Des Weiteren ist bei der Anmeldung noch zwischen folgenden Verfahren zu unterscheiden:

- Normales Verfahren
- Vereinfachtes Verfahren

⁴³ Siehe: Art 161-162 ZK und Art 279-289 ZK-DVO

⁴⁴ Vgl. Summersberger (2002, S.87)

⁴⁵ Siehe: Art 58-59 ZK

⁴⁶ Siehe: Art 61 ZK-DVO

3.4.1 Normales Verfahren

Nach Art 62 ist der Normalfall die schriftliche Anmeldung, wobei diese mit einem speziellen Formular (Einheitspapier ZA58a) zu erfolgen hat. Die Anmeldung muss unterschrieben sein und alle notwendigen Angaben enthalten. Weiteres sind alle sonstigen erforderlichen Unterlagen (z.B. Ursprungszeugnis) beizufügen.

3.4.2 Vereinfachtes Verfahren

Im Gegensatz zum Normalverfahren gibt es noch vereinfachte Verfahren.⁴⁷

Art 76 unterscheidet folgende drei Fälle:

- Die unvollständige Anmeldung
- Das vereinfachte Anmeldeverfahren
- Das Anschreibeverfahren

Bei der unvollständigen Anmeldung ist im Gegensatz zu den beiden anderen Verfahren keine Bewilligung des Zollamts notwendig. Die Zollanmeldung kann auch angenommen werden wenn nicht alle benötigten Unterlagen sofort beigebracht werden können.⁴⁸ Diese müssen jedoch nachgereicht werden.

Beim vereinfachten Anmeldeverfahren ist bei der Zollanmeldung kein Einheitspapier (ZA58a) notwendig. Die Abgabe eines Handels- oder Verwaltungspapier ist ausreichend (Rechnung, Frachtbrief etc.). Diese Form der Anmeldung benötigt jedoch eine Bewilligung.⁴⁹

⁴⁷ Siehe: Art 76 ZK und Art 253-289 ZK-DVO

⁴⁸ Vgl. Summersberger (2002, S.51)

⁴⁹ Vgl. Summersberger (2002, S.52)

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Das Anschreibeverfahren kommt hauptsächlich bei Firmen zur Anwendung welche sehr viele Zollanmeldungen haben. Hierbei kommt es zu keiner Anmeldung beim Zollamt sondern die Anmeldung erfolgt intern in der Buchhaltung des Unternehmens. Anschließend wird je nach Bewilligung z.B. einmal im Monat mit dem Zollamt abgerechnet.⁵⁰

⁵⁰ Vgl. Summersberger (2002, S.53)

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT / AT-M		Bearbeiter		Belagsart		ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE		
								1. WE-Nr. (1-3) (6-8) 2. Ablagezahl (1+6)		
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1 6	2 Versender/Ausfuhrer Nr.		3 Vorstriche		4 Labels		5 Positionen		
	Exemplar für das Bestimmungsland	8 Empfänger Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungseinzug Nr.		10 Z. Best.Nr. Land		11 Münz/Erz Land		
		14 Anmelder/Verkäufer Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland		16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland		
	18 Kernsachen und Staatsangehörigkeit des Beförderungsvermittlers beim Abgang/Ankunft		19 Ctr.		20 Lieferbedingung		21 Kernsachen und Staatsangehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsvermittlers		22 Währung u. in Rechnung gestellter Gesamtbetrag	
	25 Verkehrsart an der Grenze		26 Inländischer Verkehrsart		27 Ladort/Entladeort		28 Finanz- und Bankgebühren		23 Umrechnungskurs	
	29 Ausgangs-/Eingangsstelle		30 Warenart		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Position Nr.		33 Warennummer	
	34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz		37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
	41 Besondere Maßnahmen		42 Artikelpreis		43 B. M. Code		44 Besondere Merkmale/Vorgelagte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		45 Berichtigung	
	47 Abgabeneintragung		48 Zahlungsausschub		49 Bezeichnung des Lagers		50 Hauptverpflichteter Nr.		51 Vorgesehene Durchgangsstellen (mit Land)	
	52 Sicherheit nicht gültig für		53 Bestimmungsstelle (und Land)		54 Ort und Datum		55 Bestimmungsstelle (und Land)		56 Ort und Datum	

D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE/BESTIMMUNGSSTELLE		Sempel	
Ergebnis:	1 Annahmedatum	2 Überlassendatum	3 vZ 4 NW 5 U/BV
Angbrachte Verhältnisse Anzahl:			
Zöcher:			
Frist (letzter Tag):			
Unterschrift:	Unterschrift und Name des Anmelders/Verkäufers:		

Abbildung 2: Einheitspapier ZA58a

Quelle: www.bmf.gv.at

3.5 Importanmeldung

In diesem Kapitel soll nun gezeigt werden wie eine Zollanmeldung abläuft.⁵¹ In der Regel laufen Zollanmeldung, wie in diesem Kapitel beschrieben ab. Auf etwaige Ausnahmegenehmigungen vom Zollamt möchte ich nicht weiter eingehen, etwa der Ablauf des Anschreibeverfahrens oder der Import von Produkten von miteinander verbundenen Unternehmen.

3.5.1 Ablauf

Üblicherweise kommt die Ware aus einem Drittstaat an der EU-Aussengrenze an. Dort kann die Ware sofort verzollt werden oder mit dem Versandverfahren dem jeweiligen Empfänger zugestellt werden. Der Empfänger hat nun die Möglichkeit die Ware zu Verzollen oder sie in einem Zolllager einzulagern.

1. Der Empfänger bekommt die Ware an einen zulässigen Warenort gestellt
2. Der Empfänger oder der Spediteur macht nun die Zollanmeldung
3. Die Art der Ware und vorhandenen Unterlagen (Rechnung, Frachtbrief, Packliste etc.) werden nun elektronisch übermittelt.
4. Das Zollamt überprüft diese Daten und hat nun das Recht die Ware Vorort zu überprüfen.
5. Der Zollbescheid mit Höhe der Abgaben und EUST wird nun elektronisch übermittelt.
6. Die Ware wird freigegeben

Dies ist zugegeben einer sehr stark vereinfachten Darstellung einer Zollanmeldung, aber im Prinzip sind die angeführten Schritte bei jeder Zollanmeldung zu finden.

Zu erwähnen wäre noch das die Abgaben sofort abgezogen werden. Entweder der Empfänger hat ein eigenes Zollkonto oder es wird über das Zollkonto des Spediteurs abgerechnet.

⁵¹ Siehe: Art 37-57 ZK und Art 182-197 ZK-DVO

Die EUST wird seit 2003 (EUST-Neu)⁵² direkt mit dem Umsatzsteuerkonto, sofern Vorhanden, des Empfängers verrechnet.

3.5.2 Incoterms⁵³

Die Incoterms⁵⁴ werden in vier Gruppen unterteilt⁵⁵. Die Reihenfolge der Gruppen soll die steigende Verantwortung für die zu liefernden Waren seitens des Verkäufers demonstrieren.⁵⁶

- E-Klausel: Abholklausel, die Transportkosten und -risiken sind vom Käufer zu tragen
- F-Klausel: Die Haupttransportkosten und -risiken sind vom Käufer zu tragen.
- C-Klausel: Die Haupttransportkosten sind vom Verkäufer, die Risiken sind vom Käufer zu tragen.
- D-Klausel: Ankunfts-klausel, die Transportkosten und -risiken sind vom Verkäufer zu tragen.

3.5.2.1 EXW (ex works): ab Werk

Der Verkäufer ist nur dazu verpflichtet, die Ware auf seinem Grundstück (Fabrikationsstätte, Lager, Werk) bereitzustellen. Alle anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Ausfuhr trägt der Käufer. Die Gefahr von Verlust oder Beschädigung geht mit Bereitstellung an der vereinbarten Stelle auf den Käufer über. Der Frachtführer muss das Material selbst aufladen, denn wenn der Auftraggeber beim Einladen einen Schaden verursacht, dann haftet die Versicherung nicht.⁵⁷

⁵² Siehe: Artikel 42 Budgetbegleitgesetz 2003

⁵³ Siehe: http://www.chemnitz.ihk24.de/produktmarken/international/export_import/Ausfuhr_Export/Incoterms-2000.pdf

⁵⁴ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/INCOTERMS>

⁵⁵ Vgl. http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d2_zollwert/a0_methoden_zollwertermittlung/a0_transaktionswert/c0_berichtungen/c0_bef_vers_kosten/a0_lieferklauseln/index.html

⁵⁶ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.14-20)

⁵⁷ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.31-35)

3.5.2.2 FCA (free carrier): frei Frachtführer

Die FCA-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware einem Frachtführer am benannten Ort zu übergeben und die Ausfuhranmeldung zu machen. Ab Zeitpunkt der Übergabe trägt der Käufer die Kosten und Gefahren des Transportes.

Liegt der Ort der Übergabe im Werk des Verkäufers, so ist der Verkäufer auch für die Beladung des verantwortlich. Liegt der Ort woanders, so ist der Verkäufer nicht für die Beladung verantwortlich.⁵⁸

3.5.2.3 FAS (free alongside ship): frei Längsseite Schiff

Eine Abwandlung der FCA-Klausel ist die FAS-Klausel. Der Verkäufer muss die Ware nicht einem benannten Frachtführer an einem bestimmten Ort liefern, sondern längsseits eines bestimmten Schiffs abstellen. Die Gefahren und Kosten des Transports trägt der Käufer. Der Verkäufer muss jedoch die Ausfuhranmeldung machen, damit die Verladung erfolgen kann.⁵⁹

3.5.2.4 FOB (free on board): frei an Bord

Bei der FOB-Klausel in Erweiterung der FAS-Klausel, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware an Bord des vereinbarten Schiffs zu bringen. Ab Überschreiten der Schiffsreling gehen die Kosten und die Gefahr des Transports auf den Käufer über. Diese Klausel ist eine der am häufigsten gebrauchten Klauseln. Gefahren- und Kostenübergang an erfolgen an derselben Stelle erfolgen, das heißt in diesem Fall ab Überschreiten der Reling.⁶⁰

⁵⁸ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.37-43)

⁵⁹ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.45-51)

⁶⁰ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.53-59)

3.5.2.5 CFR (cost and freight): Kosten und Fracht

Bei Schiffstransporten wird meist die CFR-Klausel verwendet. Der Verkäufer muss nur dafür sorgen tragen, dass die Ware in ordnungsgemäß über die Reling auf das Schiff gelangt. Die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung auf dem Schiff geht vollständig auf den Käufer über. Der Verkäufer muss die anfallenden Kosten und Fracht, die bis zur Lieferung zum Zielhafen anfallen übernehmen. Die CFR-Klausel deckt weitgehend mit der CIF-Klausel, die jedoch noch eine vom Verkäufer abzuschließende Transportversicherung beinhaltet.⁶¹

3.5.2.6 CIF (cost, insurance, freight): Kosten, Versicherung, Fracht

Bei der CIF-Klausel kommt der Verkäufer für Kosten bis zur Lieferung, Versicherung und Frachtkosten auf. Der Verkäufer übernimmt außerdem die Ausfuhrzollabfertigung. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer die Ware auf dem Schiff abgeliefert hat. Dies bedeutet, dass der Verkäufer für eine Beschädigung oder Vernichtung der Ware während des Transports nicht mehr haftet. Der Käufer muss sich dann an die vom Verkäufer abgeschlossene Versicherung wenden um Schadenersatz zu erhalten.⁶²

3.5.2.7 CPT (carriage paid to ...): Frachtfrei

CPT bedeutet, dass der Verkäufer die Kosten des Haupttransports trägt. Alle übrigen Kosten trägt der Käufer. Die Gefahr von Verlust und Beschädigung gehen mit Übergabe an den Frachtführer (bei mehreren Frachtführern mit Übergabe an den ersten) auf den Käufer über.⁶³

⁶¹ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.61-67)

⁶² Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.69-75)

⁶³ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.77-83)

3.5.2.8 CIP (carriage and insurance paid to ...): frachtfrei versichert

Die CIP-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Kosten des Transports zu tragen und eine Versicherung für den Transport abzuschließen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung trägt zwar der Käufer ab der Übergabe an den Frachtführer, aber der Käufer erhält jedoch im Schadensfalle Ersatz aus der Versicherung. Der Verkäufer ist allerdings nur verpflichtet eine Versicherung mit Mindestdeckung abzuschließen.⁶⁴

3.5.2.9 DAF (delivered at frontier): geliefert Grenze

Mit dieser Klausel verpflichtet sich der Verkäufer bis zur Grenze zu liefern und dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer muss auch die Ausfuhrzollabfertigung erledigen, damit der Käufer die Ware ausführen kann.⁶⁵

3.5.2.10 DES (delivered ex ship): geliefert ab Schiff

Bei dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware per Schiff zum Zielhafen zu transportieren. Für die Entladung ist er jedoch nicht mehr zuständig. Kosten und Gefahr trägt der Käufer ab Entladung.⁶⁶

3.5.2.11 DEQ (delivered ex quay): geliefert ab Kai

Bei dieser Klausel muss der Verkäufer die per Schiff gelieferte Ware noch entladen und am Kai zur Verfügung stellen. Erst dort gehen Gefahr und Kosten auf den Käufer über. Die Einfuhrzollabfertigung erfolgt auf Kosten des Importeurs (Käufers).⁶⁷

⁶⁴ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.85-91)

⁶⁵ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.93-99)

⁶⁶ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.101-107)

⁶⁷ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.109-115)

3.5.2.12 DDU (delivered duty unpaid): geliefert unverzollt

Die DDU-Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware für die Einfuhr freizumachen und am zur Verfügung zu stellen. Den Zoll muss jedoch der Käufer zahlen. Die Entladung geht zu Lasten des Käufers.⁶⁸

3.5.2.13 DDP (delivered duty paid): geliefert verzollt

Die DDP-Klausel ist die einfachste für den Käufer. Der Verkäufer muss alle Kosten und Gefahren des Transports bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Zolls tragen. Die Entladung geht zu Lasten des Käufers.⁶⁹

3.5.3 Zollwertberechnung

Der Zollwert⁷⁰ einer Ware ist der Wert, der für die Berechnung der Zollschuld zu Grunde gelegt wird. Der Zollwert setzt sich aus dem Rechnungsbetrag und den anteiligen Fracht- und Versicherungskosten bis zur Zollgrenze der EU zusammen. Der Zollwert ist also vereinfacht gesagt der Wert der Ware beim Grenzübertritt in das Zollgebiet der Europäischen Union.⁷¹

Grundlage für die Ermittlung des Zollwertes ist in der Regel der Rechnungspreis und die durch INCOTERMS ausgedrückte Lieferbedingung.⁷²

⁶⁸ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.117-123)

⁶⁹ Siehe: Incoterms 2000 (1999, S.125-129)

⁷⁰ Vgl. Summersberger (2002, S.151-152)

⁷¹ Siehe: Summersberger (2002, S.88 ff)

⁷² Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Zollwert>

z.B.:

1. Incoterm: FOB⁷³

Rechnungspreis: 1.000 EUR

Frachtkosten bis zur Gemeinschaftsgrenze: 300 EUR

Versicherungskosten bis zur Gemeinschaftsgrenze: 100 EUR

Zollwert: $1000 + 300 + 100 = 1.400$ EUR

2. Incoterm: CIF

Rechnungspreis: 1.500 EUR

Davon Fracht- und Versicherungskosten: 500 EUR

Anteil Fracht- und Versicherungskosten

- bis zur Grenze: 300 EUR

- ab der Grenze bis zum Empfänger: 200 EUR

Zollwert: $1.500 \text{ EUR} - 200 \text{ EUR} = 1.300 \text{ EUR}$

⁷³ Siehe: <http://www.gdsk.de/zoll/zoll.php>

3.5.3.1 Berechnung der EUSt

Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer⁷⁴ (EUSt) errechnet sich folgendermaßen⁷⁵:

Wert der Ware inkl. Transportkosten in der EG (Zollwert)⁷⁶

+ Zoll

+ gegebenenfalls Verbrauchsteuer

+ innergemeinschaftliche Beförderungskosten

= **Bemessungsgrundlage für Einfuhrumsatzsteuer (EUSt-Wert)**

Der Steuersatz beträgt 20%

= **Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)**

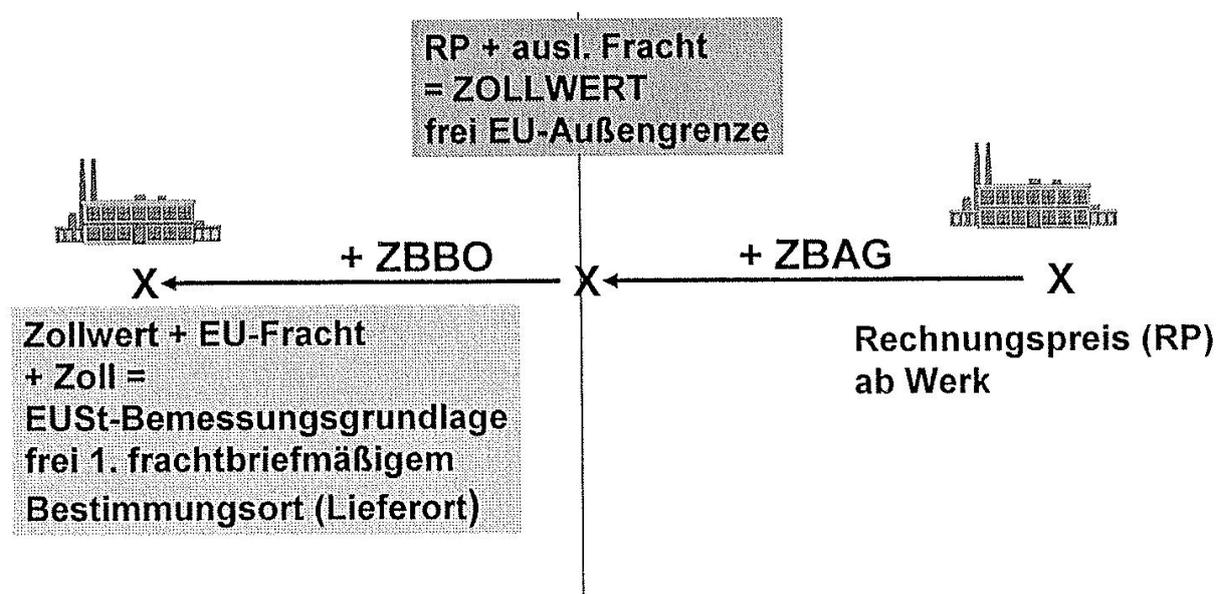


Abbildung 3: Berechnung EXW

Quelle: Kitzler-Verlag

⁷⁴ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Einfuhrumsatzsteuer>

⁷⁵ Vgl. http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/c0_verfahren/a0_steuersaetze/index.html

⁷⁶ Vgl. Summersberger (2002, S.152)

3.5.4 Vertretung und Zollschuld

3.5.4.1 Vertretung

Parteien können sich in Zollverfahren durch natürliche und juristische Personen vertreten lassen.⁷⁷ Der Zollkodex unterscheidet zwei Vertretungsarten:

- Direkte Vertretung (Art 5 Abs 2 erster Teilstrich)
- Indirekte Vertretung (Art 5 Abs 2 zweiter Teilstrich)

Der direkte Vertreter handelt im Namen und auf Rechnung eines Dritten. Träger von Rechte und Pflichten ist der Vertretene.

Bei der indirekten Vertretung handelt der Vertreter im eigenen Namen aber auf Rechnung eines Dritten. Das heißt der Vertreter wird zum Zollschuldner.

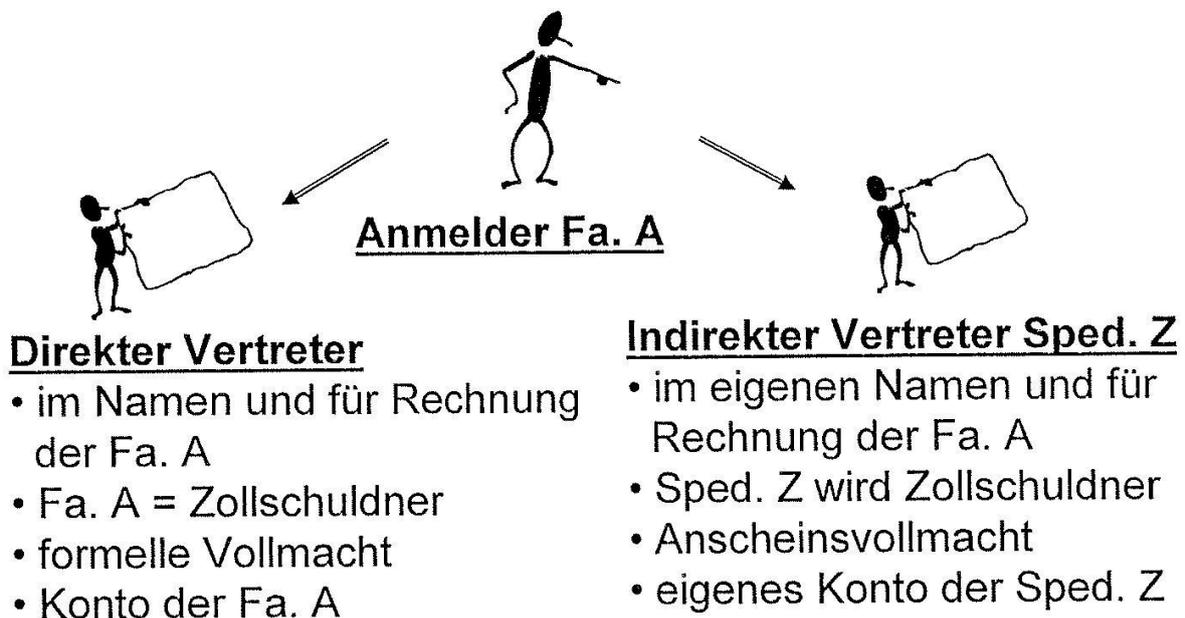


Abbildung 4: Vertretung

Quelle: Kitzler-Verlag

⁷⁷ Vgl. Summersberger (2002, S.14 ff)

3.5.4.2 Zollschuld

Das Zollschuldrecht⁷⁸ bestimmt, wann eine bestimmte Person in welcher Höhe zur Zahlung von Einfuhrabgaben verpflichtet ist (persönliche Zahlungspflicht).⁷⁹

Beim Thema Zollschuld sind nach dem ZK folgende Punkte zu unterscheiden:

- Entstehung (Art 201 ZK ff)
- Erlöschen (Art 233 ZK)
- Nacherhebung (Art 220/221 ZK)
- Erlass / Erstattung (Art 235 – 242 ZK)

Im Normalfall entsteht eine Zollschuld, wenn eine einfuhrabgabenpflichtige Nichtgemeinschaftsware in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird. Voraussetzung hierfür ist immer die Abgabe einer ordnungsgemäßen Zollanmeldung.⁸⁰

Die Zollschuld erlischt danach durch:⁸¹

- die Entrichtung des Abgabebetrages
- den Erlass des Abgabebetrages
- jede Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung
- durch Vernichtung bzw. Zerstörung auf Anordnung der Zollbehörden bzw. aus in der Ware liegenden Gründen
- durch Zufall oder höhere Gewalt
- das unwiederbringliche Verlorengehen der Waren
- durch Beschlagnahme und eine darauf folgende Einziehung der Waren.

⁷⁸ Siehe: Art189-242 ZK und Art 857-912 ZK-DVO

⁷⁹ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/index.html

⁸⁰ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/a0_entstehungstatbestaende/index.html

⁸¹ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/b0_erloeschen/index.html

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Manchmal werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben durch die Zollbehörden nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erfasst und entrichtet. Dies kann verschiedene Ursachen haben, z.B. falsche Angaben in der Zollanmeldung, welche den Zollbehörden bei der Abgabenermittlung zugrunde gelegt wurden, die Anwendung falscher Abgabensätze, die falsche Ermittlung der Bemessungsgrundlage oder einfach Schreib- oder Rechenfehler im Abgabenbescheid.⁸²

Stellen die Zollbehörden oder der Beteiligte fest, dass Abgaben irrtümlich nicht, oder falsch angefordert wurden, muss die falsche Abgabefestsetzung berichtigt werden. Dies geschieht durch eine Berufung und einer daraus folgenden "Nacherhebung"⁸³ der Zollabgaben beim Abgabenschuldner. Nacherhoben wird der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglich festgesetzten Abgabebetrag und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag.⁸⁴

Durch den Erlass bzw. die Erstattung⁸⁵ des zu viel angeforderten Betrages kann die unzutreffende Abgabefestsetzung nachträglich wieder korrigiert werden. Erlass bedeutet, dass auf die Entrichtung eines angeforderten, aber noch nicht gezahlten Abgabebetrages verzichtet wird. Von Erstattung spricht man, wenn ein bereits bezahlter Abgabebetrag gutgeschrieben wird.⁸⁶

⁸² Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/d0_nacherhebung/index.html

⁸³ Siehe: Artikel 220 und 221 ZK

⁸⁴ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/d0_nacherhebung/index.html

⁸⁵ Siehe: Artikel 236 ZK

⁸⁶ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/e0_erlass_erstattung/index.html

3.6 Exportanmeldung

Die Exportanmeldung⁸⁷ hat den gleichen Ablauf wie die Importanmeldung mit folgenden Unterschieden:

- Keine Ausfuhrabgaben
- Entlastung von der USt
- Keine schriftliche Anmeldung bis zu einem Warenwert von €1000 (eine freiwillige Anmeldung ist jedoch möglich und bei bestimmten Waren trotzdem vorgeschrieben).

Mit Einführung des ECS im Juli 2007 wird jetzt das Verlassen der Ware des Gemeinschaftsgebietes automatisch bestätigt.

Sonst sind keine Unterschiede festzustellen.

⁸⁷ Siehe: <http://de.wikipedia.org/wiki/Ausfuhrerkl%C3%A4rung>

4 Weitere wichtige zollrechtliche Bestimmungen

4.1 Haftung

Die wichtigste Form der Haftung im Zollrecht ist die Bürgschaft⁸⁸. Dies gilt vor allem im Versandverfahren. Nach Art 193 ZK bzw. Art 857 ZK-DVO ist eine Sicherheit zu leisten.⁸⁹

Der Anmelder hat im Versandverfahren eine Haftung zu übernehmen, für den Fall das die Ware nicht gestellt wird oder es Mehr- oder Mindermengen gibt. Die Haftung hängt vom Rechnungswert der Ware ab. Ist der Wert nicht bekannt (was im Versandverfahren meist der Fall ist) beträgt die Haftung standardmäßig € 7000. Die Haftung erfolgt über eine Bankgarantie welche vom Zollamt genehmigt werden muss.⁹⁰

4.2 Verjährung

Wie oben bereits erwähnt ist die Zollschuld in den Artikeln 201-204 und 216 ZK geregelt. Sind nun zu wenig Abgaben abgeführt worden (z.B. falsche Zolltarifnummer) sind diese nach Art 220 ZK nachzuerheben. Dies gilt nach Art 242 ZK auch für zu Unrecht erlassene oder erstattete Abgaben. Nach Art 221 Abs. 3 Zi. 1 beträgt die Frist hierfür 3 Jahre. Die Bestimmungen der § 207 ff BAO sind nicht anwendbar.

⁸⁸ Siehe: Art189-200 ZK und Art 857-858 ZK-DVO

⁸⁹ Siehe: Summersberger (2002, S.94ff)

⁹⁰ Siehe: Art 195 Abs. 2 ZK

4.3 Mittelverwendung

Die Zolleinnahmen aller Europäischen Mitgliedstaaten stehen der EU zu, die auch die Höhe der Zölle festlegt und weitere Regelungen in dieser Sache erlässt. Zuständig für die Verwaltung der Zölle sind dagegen die Mitgliedstaaten.⁹¹

⁹¹ Siehe: [http://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_\(Abgabe\)#Europ.C3.A4ische_Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_(Abgabe)#Europ.C3.A4ische_Union)

5 Der Zolltarif

Um bei der Wareneinfuhr eine reibungslose und einheitliche Abfertigung zu gewährleisten, werden alle erdenklichen Waren und Güter von einem systematisch aufgebauten Warenverzeichnis⁹² (sog. Nomenklatur) erfasst. Diese Klassifizierung bzw. Tarifierung erfolgt in Form der Verschlüsselung der Warenbeschreibung in eine 11-stellige Codenummer. Anhand dieser Codenummer lässt sich neben der Ermittlung der oben erwähnten Einfuhrabgabensätze auch weitere mit der grenzüberschreitenden Warenbewegung verbundene Rechtsfolgen ableiten, z.B. ob Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, die Ein- bzw. Ausfuhr einer Genehmigung oder Lizenz bedarf, gesonderte außenhandelsstatistische Angaben verlangt sind, die weitere zollrechtliche Behandlung von der Vorlage zusätzlicher Unterlagen abhängig ist oder bestimmte Maßnahmen meldepflichtig sind.⁹³

5.1 Das Harmonisierte System

Beim Harmonisierten System⁹⁴ (HS) zur Bezeichnung und Codierung von Waren handelt es sich um eine internationale Übereinkunft die unter der Schirmherrschaft der Weltzollorganisation (WZO) geschaffen wurde. Diesem Abkommen gehören derzeit 116 Vertragsparteien an, allerdings wird es weltweit zusätzlich noch von mehr als 190 Verwaltungen angewendet, hauptsächlich zur Erstellung der jeweiligen nationalen Zolltarife und zur Erfassung wirtschaftsbezogener statistischer Daten. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten stellen alleine einen Block von 26 Vertragsparteien in diesem Abkommen dar.⁹⁵

⁹² Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

⁹³ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d1_zolltarif/index.html

⁹⁴ Siehe: http://www.wcoomd.org/ie/En/Topics_Issues/topics_issues.html

⁹⁵ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_de.htm

Derzeit sind in der HS Nomenklatur etwa 5000 Warengruppen erfasst, die durch einen 6-stelligen Code festgelegt und gemäß festen Regeln in einer rechtlichen und logischen Struktur angeordnet sind.⁹⁶ Die Kombinierte Nomenklatur⁹⁷ der Europäischen Gemeinschaft integriert die HS Nomenklatur und umfasst eine zusätzliche 8-stellige Unterteilung welche für die Anforderungen der Gemeinschaft geschaffen wurde.⁹⁸

Die derzeitige Nomenklatur umfasst 21 Abschnitte, 96 Kapitel sowie über 5.000 Unterpositionen. Grundlage der 11-stelligen Codennummer ist das Harmonisierte System, das durch die Weltzollorganisation (WZO/WCO) verwaltet wird und die ersten sechs Stellen beinhaltet. Das HS dient der Bezeichnung und Codierung der Waren und findet derzeit Anwendung in 200 Staaten bzw. Wirtschaftsunionen.⁹⁹ Aufbauend auf diesen sechsstelligen Code wird das HS um weitere zwei Stellen durch die Kombinierte Nomenklatur (KN) der Europäischen Gemeinschaft erweitert (Stelle 7 + 8 der Codennummer). Bei der Einfuhrabfertigung können auf der Basis dieser achtstelligen Nummer Zollsätze, Textilkategorien, Verbote und Beschränkungen oder Einfuhrgenehmigungstatbestände zugeordnet werden.¹⁰⁰ Die neunte und zehnte Stelle (TARIC = Integrierter Tarif der Europäischen Gemeinschaft)¹⁰¹ verschlüsselt gemeinschaftliche Maßnahmen, wie z.B. Antidumpingregelungen, Zollaussetzungen oder Zollkontingente. Die elfte Stelle der Codennummer wird für nationale Zwecke verwendet und dient z.B. der Verschlüsselung der Umsatzsteuersätze oder nationaler Verbote und Beschränkungen. In einer Einfuhranmeldung ist immer die 11-stellige, in der Ausfuhranmeldung lediglich die 8-stellige Warennummer einzutragen.¹⁰²

⁹⁶ Siehe: http://www.wcoomd.org/ie/En/Topics_Issues/topics_issues.html

⁹⁷ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm

⁹⁸ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_de.htm

⁹⁹ Siehe: http://www.wcoomd.org/ie/En/Topics_Issues/topics_issues.html

¹⁰⁰ Siehe: <http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>

¹⁰¹ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/de/tarhome.htm

¹⁰² Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d1_zolltarif/b0_aufbau_ezt/index.html

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Übersicht über die förmliche Gliederung der 11-stelligen Codenummer

Beispiel: lebende Wildpferde

Codenummer

(Stand August 2006):

0	1	0	1	9	0	1	9	0	0	9
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

01	Kapitel - Harmonisiertes System
0101	Position - Harmonisiertes System
0101 90	Unterposition - Harmonisiertes System
0101 9019	Unterposition - Kombinierte Nomenklatur
0101 9019 00	Unterposition - TARIC
0101 9019 00 9	Codenummer - Elektronischer Zolltarif

Tabelle: Das Harmonisierte System

Quelle: www.zoll.de

Bei bestimmten Waren aus den Bereichen Marktordnungsrecht und Verbrauchsteuern kann die 11-stellige Codenummer für Zwecke der genaueren Bestimmung der Ware noch durch jeweils 4-stellige Zusatzcodes "erweitert" werden.¹⁰³

¹⁰³ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d1_zolltarif/b0_aufbau_ezt/index.html

6 Zollpräferenzen und Präferenzursprung

Im Außenhandel können auf der Basis von Abkommen zahlreiche Zollvorteile (so genannte Präferenzen) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Ware entweder im zollrechtlich freien Verkehr befindet - das heißt, es müssen keine Zölle mehr für die Ware entrichtet werden (Freiverkehrspräferenz) - oder die Ware erfüllt die jeweils vorgeschriebenen Be- und Verarbeitungsschritte, um den präferenziellen Ursprung zu erreichen (Ursprungspräferenz).¹⁰⁴

Präferenzberechtigt sind nur jene Waren, die von der jeweiligen Präferenzregelung erfasst werden und die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Sofern dabei auf den Ursprung einer Ware abgestellt wird, ist dieser anhand der einschlägigen Präferenzregelung zu bestimmen. Wichtig ist, dass vorab die Waren korrekt in den Zolltarif eingereiht werden, d.h. dass die statistische Warennummer (HS-Code) ermittelt wird.¹⁰⁵

6.1 Übersicht Präferenznachweise

Die Gewährung von Präferenzen¹⁰⁶ ist grundsätzlich von der Vorlage eines schriftlichen Präferenznachweises abhängig. Die einzelnen Präferenzregelungen unterscheiden dabei zwischen:¹⁰⁷

- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1,
- Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED,
- Warenverkehrsbescheinigung A.TR,
- Ursprungszeugnis Form A.

¹⁰⁴ Siehe: http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

¹⁰⁵ Siehe: http://hanau.ihk.de/index.php?cms_id=727

¹⁰⁶ Siehe: Art 22-27 ZK und Art 35-65 ZK-DVO

¹⁰⁷ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/c0_praef_nachweise/index.html

Eine Liste wann wie welcher Nachweis zur Anwendung kommt siehe Fußnote.¹⁰⁸

6.2 Lieferantenerklärung

Die Lieferantenerklärung¹⁰⁹ ist das wichtigste Nachweispapier für alle, die direkt oder indirekt am präferenzbegünstigten Warenverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und anderen Staaten beteiligt sind.

Da die Erklärung ohne behördliche Mitwirkung ausgestellt werden kann, zwingt sie das Unternehmen zu größter Sorgfalt, da bei Fehlern mindestens zivilrechtliche Forderungen drohen. Eine genaue Prüfung der Erfüllung der Präferenzregeln ist erforderlich.¹¹⁰

Wenn von einem Exporteur präferenzielle Ursprungsnachweise ausgestellt werden sollen, so muss er nachweisen können, dass die in den jeweiligen Freihandelsabkommen genannten Bedingungen für den Ursprungserwerb einer Ware auch erfüllt sind.¹¹¹

Diese Erklärungen werden von Exporteuren als Nachweismittel verwendet, insbesondere als Belege zu Anträgen auf Ausstellung oder Ausfertigung von Ursprungsnachweisen in der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften über Präferenzregelungen.¹¹²

6.2.1 Lieferantenerklärungen für Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft

Für Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft werden von den Zollstellen Lieferantenerklärungen anerkannt, die den folgenden EG-Verordnungen entsprechen:

- Nr. 1207/2001
- Nr. 1617/2006

¹⁰⁸ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/c0_praef_nachweise/a0_uebersicht/index.html

¹⁰⁹ Siehe: EG-Verordnung 1207/2001

¹¹⁰ Siehe: http://hanau.ihk.de/index.php?cms_id=727

¹¹¹ Siehe: <http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HLieferantenerkl.htm>

¹¹² Siehe: <http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HHWarenverkehrsbescheinigung.htm>

Entsprechend der in der jeweiligen Erklärung enthaltenen Aussage sind folgende Formen von Lieferantenerklärungen zu unterscheiden:

- Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft
- Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

6.2.1.1 Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Diese bescheinigen dem Empfänger die Ursprungseigenschaft einer Ware im Sinne einer konkreten, von der Gemeinschaft unterhaltenen Präferenzregelung. Neben dem tatsächlichen Ursprung der Waren muss daher in der Erklärung immer auch die Präferenzregelung angegeben werden, in deren Sinne die Waren als Ursprungswaren gelten. Es können auch mehrere Präferenzregelungen angegeben werden, wenn deren Ursprungskriterien erfüllt sind.¹¹³

6.2.1.2 Lieferantenerklärungen für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft

Diese bescheinigen dem Empfänger keine bereits bestehende Ursprungseigenschaft der Waren, sondern enthalten lediglich Angaben zu den Teilen oder Vormaterialien, die in den gelieferten Waren enthalten sind und im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten. Diese Angaben sind für den Empfänger immer dann von Bedeutung, wenn die von ihm an den betreffenden Waren noch vorzunehmenden Be- oder Verarbeitungen für sich genommen nicht ausreichen, um den Ursprung in der Gemeinschaft zu begründen. Gegebenenfalls wird der Ursprung durch die Summe der von seinem Lieferanten und von ihm vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen erlangt.¹¹⁴

¹¹³ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html

¹¹⁴ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html

6.2.2 Formvorschriften

Die Lieferantenerklärungen können auf der Rechnung, einem zu einer Rechnung gehörenden Lieferschein oder einem sonstigen Handelspapier abgegeben werden, in dem die Waren hinreichend genau bezeichnet sind. Die Verwendung von Vordrucken ist zulässig. Der Wortlaut der Lieferantenerklärung ist verbindlich vorgegeben.¹¹⁵

Lieferantenerklärungen sind möglich:

- Einzel-Lieferantenerklärungen
- Langzeit-Lieferantenerklärungen

Die Einzel-Lieferantenerklärungen wird nur für eine einzelne Warenlieferung abgegeben.¹¹⁶

Die Langzeit-Lieferantenerklärung stellt eine einmalige Erklärung dar, die für einen längeren Zeitraum Gültigkeit hat. Die Ausstellung ist auf ein Jahr befristet, wobei der Beginn der Dauer nicht vom Ausstellungsdatum der Erklärung abhängig ist. Voraussetzung für die Abgabe einer solchen Erklärung ist, dass die Eigenschaft der Waren hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln gleich bleibt.¹¹⁷

Lieferantenerklärungen müssen im Original unterzeichnet werden.

Außer bei folgenden Ausnahmen:

- Erstellung auf dem Computer
- Der für die Abgabe der Erklärung Verantwortliche ist anhand entsprechender Angaben in der Erklärung bestimmbar

¹¹⁵ Siehe: <http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HLieferantenerklärungen%201207.htm>

¹¹⁶ Siehe: <http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de/produktmarken/international/import/merkblaetter/lieferantenerklaerung.jsp>

¹¹⁷ Siehe: http://www.ihk-nordwestfalen.de/dokumente_zoll/Lieferantenerklaerung.cfm

- Der Lieferant hat sich gegenüber dem Käufer schriftlich zur Übernahme der vollen Haftung für jede abgegebene Lieferantenerklärung verpflichtet.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer Lieferantenerklärung besteht nicht, jedoch kann ihre Ausstellung eine vertragliche Verpflichtung darstellen.¹¹⁸

Bei der Abgabe von Lieferantenerklärungen für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft ist besonders darauf zu achten, dass ausschließlich ein solcher Ursprung bescheinigt wird, der geprüft wurde und der auch belegbar ist. Soweit die jeweilige Ursprungseigenschaft nicht im eigenen Unternehmen begründet wurde, kann regelmäßig nur eine Lieferantenerklärung des Vorlieferers Grundlage für die eigene Lieferantenerklärung sein.¹¹⁹

Der Empfänger der Waren ist sofort zu informieren, wenn die in einer Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben nicht mehr zutreffen oder sich geändert haben.

6.2.3 Lieferantenerklärungen für grenzüberschreitende Warenlieferungen

Die von der Gemeinschaft unterhaltenen Präferenzregelungen sehen in einigen Fällen auch die Verwendung von Lieferantenerklärungen für grenzüberschreitende Warenlieferungen vor. Diese haben ihre Bedeutung im Hinblick auf die so genannten Kumulierungsbestimmungen.¹²⁰ Vorgesehen sind solche Lieferantenerklärungen im Warenverkehr mit Algerien, Marokko, Tunesien, den AKP-Staaten, den überseeischen Ländern und Gebieten, der Türkei (für Zollunionswaren) und den Vertragsstaaten des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein).¹²¹

¹¹⁸ Siehe: <http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de/produktmarken/international/import/merkblaetter/lieferantenerklaerung.jsp>

¹¹⁹ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html

¹²⁰ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/b0_ursprungspraef/b0_ursprungssystematik/e0_kumulierung/index.html

¹²¹ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html

7 Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Im Mai 2005 hat die Europäische Kommission eine Novelle zum Zollkodex erlassen:

- EG-VO Nr. 648/2005¹²²
- EG-VO Nr. 1875/2006¹²³

Diese Novelle soll die die Sicherheit beim Verbringen von Waren in und aus der Europäischen Gemeinschaft erhöhen und zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten (AEO¹²⁴) Erleichterungen bieten. Mit der Novelle zur Zollkodex-DVO werden nun wichtige Einzelheiten der Sicherheitsänderungen geändert.

Beide Verordnungen sind wesentliche Bestandteile einer europäischen Sicherheitsinitiative, die vor dem Hintergrund der US-amerikanischen Sicherheitsmaßnahmen und der entsprechenden Aktivitäten der Weltzollorganisation zu sehen sind.¹²⁵

Durch diese Novellierungen werden die EU-Initiativen zur Erhöhung der Sicherheit im grenzüberschreitenden Warenverkehr umgesetzt. Es werden nun Maßnahmen gesetzt, die eine Harmonisierung der Zollkontrollen und einen verbesserten Schutz der EU-Außengrenzen bringen sollen. Der Aspekt der „sicheren Lieferkette“¹²⁶ wird die Zollverwaltung, und die im Zollgeschäft tätigen Unternehmen künftig zunehmend beschäftigen.¹²⁷

¹²² Siehe: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_117/l_11720050504de00130019.pdf

¹²³ Siehe: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_360/l_36020061219de00640125.pdf

¹²⁴ Siehe: http://de.wikipedia.org/wiki/Zugelassener_Wirtschaftsbeteiligter

¹²⁵ Siehe: http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/

¹²⁶ Siehe: EU-MEMO: IP/06/1821

¹²⁷ Siehe: http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/Praesentation_Zollrecht_WKO-20070124-C.pdf

Ab 1. Jänner 2008 können EU-Unternehmen den Status eines AEO beantragen. Der AEO-Status wird von den Zollbehörden in Form von Zertifikaten bescheinigt und bringt Vorteile in Form von Vereinfachungen bei den Zollvorschriften und/oder Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen mit sich.¹²⁸

Gleichzeitig werden jedoch mehr Zollkompetenz und ein höheres Sicherheitsbewusstsein von den Unternehmen gefordert. Vor einer Zertifizierung zum AEO prüfen die Zollbehörden, ob der Wirtschaftsbeteiligte die Zollvorschriften bislang angemessen eingehalten hat, über ein zufrieden stellendes Buchführungssystem verfügt, nachweislich zahlungsfähig ist und über angemessene Sicherheitsstandards verfügt.¹²⁹

7.1 Der Status des AEO

AEO ist ein Status der von den Zollbehörden nach EU-weiten Kriterien vergeben wird. Diese Kriterien sind von den Zollbehörden im Antragsverfahren zu prüfen und sollen infolge zu einer Erleichterung und zu Begünstigungen in Zollverfahren führen.

Ziel ist es eine in sich geschlossene Transportkette¹³⁰ zu bilden um den sicheren Warentransport zu gewährleisten.¹³¹



Abbildung 5 : Die Lieferkette

Quelle: www.bmf.gv.at

¹²⁸ Siehe: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1821&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de>

¹²⁹ Siehe: http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/

¹³⁰ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/faq/faq_3227_de.htm

¹³¹ Siehe: Art 14a ZK

Jeder in der EU ansässige Wirtschaftsbeteiligte kann diesen Status bekommen sofern seine Tätigkeit in relevanterweise mit dem Zollrecht zu tun hat. Bei vorhandenen internationalen Übereinkommen können auch andere Wirtschaftsbeteiligte diesen Status bekommen.

Derzeit ist allerdings strittig ob auch Personenvereinigungen (Holdings, Konzerne etc.) diesen Status erhalten können, da die rechtliche Grundlage dafür fehlt bzw. nicht ganz klar ist.

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist sollten alle an der Lieferkette beteiligten Unternehmen diesen Status anstreben, da diese zukünftig auch bei der Wahl der Handelspartner ein wichtiges Kriterium sein wird.¹³²

7.1.1 Welche Vorteile

Welche Vorteile bietet nun der AEO? Die Zollbehörden sehen eine Reihe von Vorteilen für den WB vor allem was die Sicherheit und die Zollabwicklung anbelangt.¹³³

Sicherheit:

Weniger sicherheitsrelevante Zollkontrollen:

- Weniger Sicherheitsdaten
- Möglichkeit der vorzeitigen Bekanntgabe von Kontrollentscheidungen
- Bevorzugte Behandlung bei Kontrollen
- EU-weite Anerkennung des Status
- Gütesiegel im int. Handel
- „Mutual Recognition“

¹³² Siehe: http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/

Präsentation_Zollrecht_WKO- 20070124-C.pdf

¹³³ Siehe: Artikel 14a ZK-DVO und Artikel 5a ZK

Zollverfahren:

- Verkürzte Bewilligungsverfahren bei Anträgen auf Verfahrensvereinfachungen
- Persönliche Bewilligungsvoraussetzungen gelten als erfüllt (z.B. Vereinfachte Verfahren)
- Exklusive Vorteile mit modernisiertem ZK?
- Synergien mit anderen Rechtsmaterien? (z.B. VSt)

Als mittelbare Vorteile gelten:

- Anerkennung des AEO als Gütesiegel
- Wechselseitige Anerkennung von Sicherheitsprogrammen (WZO u. C-Tapt)
- Wirtschaftliche Vorteile (z.B. durch Produktsicherheit)

7.1.2 Welche Zertifikate

Bei den Zertifikaten wird zwischen drei verschiedenen Typen unterschieden:¹³⁴

- AEOC – Zollrechtliche Vereinfachungen
- AEOS – Sicherheit
- AEOF– Zollrechtliche Vereinfachungen & Sicherheit

Je nach Bedarf kann das Unternehmen das passende Zertifikat beantragen, wobei dies keinen Einfluss auf bereits bestehende Genehmigungen oder Erleichterungen hat.

¹³⁴ Siehe: Artikel 14a ZK-DVO

Die Struktur der Zertifikatsnummer sollte wie folgt aussehen¹³⁵:

AT AEOS 123475

AT..... Code der erteilenden Zollbehörde

AEOS... Typ des Zertifikates

12345... laufende nationale Nummern

Diese Nummer sollte dann ähnlich der UID veröffentlicht werden.

Die Anträge können ab 01.01.08 im jeweiligen Mitgliedsstaat bei der zuständigen Zollbehörde eingebracht werden.

7.2 Antrag auf Zulassung

Welche Kriterien müssen nun erfüllt sein um das AEO-Zertifikat zu erhalten? Die folgenden Punkte sollen einen Überblick über die derzeit zu erfüllenden Kriterien geben, allerdings sind diese noch nicht als endgültig anzusehen, da im speziellen die Auslegung der herausgegeben Leitlinien noch sehr strittig ist.¹³⁶

7.2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Im Allgemeinen lassen sich die AEO-Standards in 4 Gruppen unterteilen:¹³⁷

- Einhaltung der Zollvorschriften
- Zufriedenstellende Buchführung
- Nachweisliche Zahlungsfähigkeit
- Angemessene Sicherheitsstandards

¹³⁵ Siehe: Artikel 14b ZK-DVO

¹³⁶ Siehe: Artikel 14e-14h ZK-DVO

¹³⁷ Vgl:http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/AEO_guidelines_de.pdf

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

Standard	Sicherheit	Verfahren	ZK	ZK-DVO	Leitlinien
Bisherige Einhaltung der Zollvorschriften	X	X	5a (2) 1. GS	14h	Abschnitt II
Zufriedenstellendes Buchführungssystem	X	X	5a (2) 2. GS	14i	Abschnitt III
Nachweisliche Zahlungsfähigkeit	X	X	5a (2) 3. GS	14j	Abschnitt IV
Angemessene Sicherheitsstandards	X		5a (2) 4. GS	14k	Abschnitt V

Abbildung 7: AEO-Standards

Quelle: www.bmf.gv.at

Bei der Einhaltung der Zollvorschriften geht es vor allem um Verstöße gegen die Zollvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre. Überprüft werden, der Antragsteller, Unternehmensverantwortliche und Zollverantwortliche.¹³⁸

Bei der Überprüfung der Buchführung sollten folgende Kriterien erfüllt werden:¹³⁹

- Einhaltung von Buchführungsgrundsätzen (GOB)
- Zugang zu Zoll- und Beförderungsunterlagen (Physisch u. Elektronisch)
- Eine der Unternehmensgröße angepasste Verwaltungsorganisation
- Systeme zur Unterscheidung zwischen Gemeinschafts- und Nichtgemeinschaftswaren
- Ausreichende und sichere Archivierung

¹³⁸ Siehe: Artikel 14g ZK-DVO

¹³⁹ Siehe: Artikel 14h ZK-DVO

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

- IT-Sicherheit
- Mitteilungspflicht an die Zollbehörden bei nicht Einhaltung der Vorschriften

Die Bedingung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers, die in Artikel 5a Absatz 2, dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 aufgeführt wird, gilt als erfüllt, wenn die Zahlungsfähigkeit für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden kann. Zahlungsfähigkeit im Sinne dieses Artikels heißt eine Finanzlage, die es dem Antragsteller ermöglicht, seinen Verpflichtungen nachzukommen, unter gebührender Berücksichtigung der Art der Geschäftstätigkeit. Wenn das Unternehmen erst seit weniger als drei Jahren auf dem Markt ist, wird seine Zahlungsfähigkeit anhand der vorliegenden Geschäftsbücher und Informationen geprüft.¹⁴⁰

Angemessene Sicherheitsstandards¹⁴¹:

- Gebäudesicherheit
- Zugangskontrollen
- Eindeutige Nachweisbarkeit der Identität der Geschäfts- und Handelspartner
- Sicherheitsüberprüfung der Bediensteten
- Einführung von Programmen zur Förderung des Sicherheitsbewusstseins

Einige nicht unumstrittene Punkte bei den Kriterien sind die Regelungen zur Sicherheit der Geschäftspartner. Die wichtigsten Punkte hierzu lauten wie folgt:

- Der AEO ist für die Sicherheit der Ware verantwortlich die in seinem unmittelbaren Einflussbereich stehen
- Der AEO ist von den Sicherheitsstandards seiner Geschäftspartner abhängig

¹⁴⁰ Vgl: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/AEO_guidelines_de.pdf, S.32

¹⁴¹ Siehe: Artikel 14i ZK-DVO

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

- Der AEO sollte (nachweislich) auf seine Geschäftspartner einwirken so dass diese die Sicherheitsstandards einhalten oder erfüllen

		Hersteller	Ausführer	Spediteur	Lagerhalter	Zollagent	Beförderungsunternehmen	Einführer
Abschnitt I	Informationen über das Unternehmen							
1.01	Organisatorische Merkmale							
1.02	Interne Organisation							
1.02.1	Wie sieht die interne Struktur der Unternehmensorganisation aus?							
1.02.2	Angemessene Kenntnis der Zollverfahren	1)	1)	1)	1)	-	1)	1)
1.03	Geschäftsvolumen							
1.03.1	Jahresumsatz (allgemein)							
1.03.2	Gewinne und Verluste							
1.03.3	Lagerkapazitäten							
1.03.4	Ankauf von Waren (Außenhandel)							
1.03.5	Waren, die in ein Zoll- oder Steuerlager eingehen							
1.03.6	Waren, die im Produktionsprozess eingesetzt werden							
1.03.7	Ergebnis des Produktionsprozesses							
1.03.8	Verkäufe (Außenhandel)							

Abbildung 6: Sicherheitsstandards

Quelle: www.bmf.gv.at

Die in diesem Kapitel aufgezählten Kriterien sind derzeit in den AEO-Leitlinien vorgesehen. Derzeit sind diese jedoch noch nicht rechtsverbindlich und gelten nur als Arbeitsbehelf. Der Entwurf wird derzeit überarbeitet und eine endgültige Annahme ist für Herbst 2007 geplant¹⁴².

¹⁴² Siehe:

http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/AEO_Guidelines_version_7_May_2007.pdf

7.2.2 Phasen der Zertifizierung

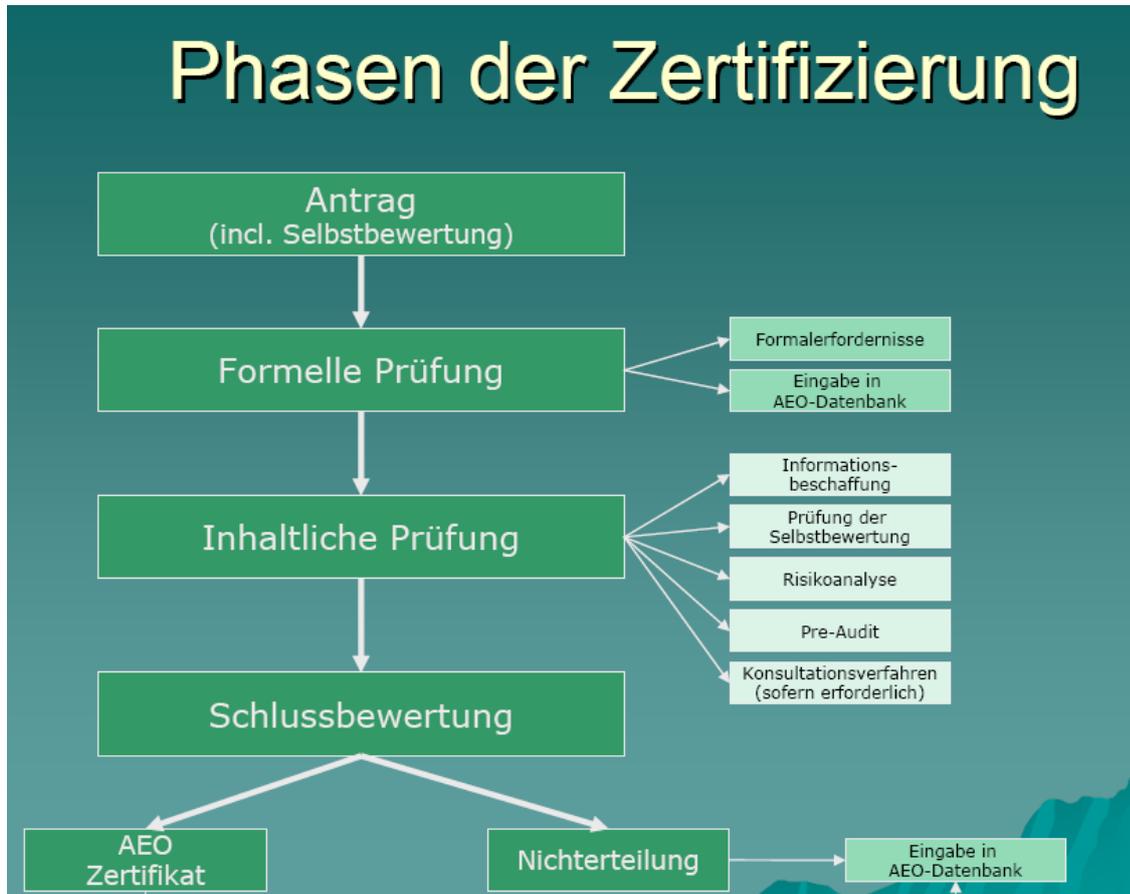


Abbildung 8: Phasen der Zertifizierung

Quelle: www.bmf.gv.at

7.2.2.1 Welche Kriterien müssen für einen Antrag erfüllt sein¹⁴³:

- Ansässigkeit in der Gemeinschaft
- Keine Verurteilung wegen einer schweren Straftat des Antragstellers in Zusammenhang mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit
- Keine Verurteilung des Vertreters in Zollangelegenheiten in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften
- kein anhängiges Insolvenzverfahren

¹⁴³ Siehe: Artikel 14k ff ZK-DVO

- kein Antrag innerhalb von 3 Jahren ab Widerruf eines AEO-Zertifikates (außer der Widerruf erfolgte auf Antrag des WB)

7.2.2.2 Anschließend wird überprüft welches Zollamt für den Antrag zuständig ist (Formelle Prüfung):

- Zollbehörden des MS:
 - in dem die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die relevanten Zolltätigkeiten geführt wird und mindestens ein Teil der Vorgänge abgewickelt wird, die vom AEO-Zertifikat erfasst werden sollen.
- Zollbehörden des MS:
 - in dem die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die relevanten Zolltätigkeiten im EDV-System des Antragstellers für die Zollverwaltung zugänglich ist, und die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers statt findet und mindestens ein Teil der Vorgänge abgewickelt wird, die vom AEO-Zertifikat erfasst werden sollen.
- Kann eine Zuständigkeit nach den vorherigen Kriterien nicht bestimmt werden, ist die Zollbehörde jenes MS zuständig, in dem
 - die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die relevanten Zolltätigkeiten geführt wird
 - die Hauptbuchhaltung in Bezug auf die relevanten Zolltätigkeiten im EDV-System des Antragstellers für die Zollverwaltung zugänglich ist,
 - die allgemeine logistische Verwaltung des Antragstellers statt findet

Die Zollbehörde fordert fehlende Daten innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang an.

7.2.2.3 Inhaltliche Prüfung

Allgemeine Informationen über den Antragsteller:

- Einhaltung der Zollvorschriften
- Zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen
- Zahlungsfähigkeit
- Sicherheitsstandards

7.2.2.4 Schlussbewertung

- **Schlussbewertung/ Zertifikatserteilung**
 - Audit-Bericht nach Abschluss des Pre-Audits
- **Bei Erfüllung aller Kriterien**
 - Erteilung des AEO-Zertifikates
- **Bei Nichterfüllung der Kriterien**
 - Frist zur Beseitigung der Hemmnisse
 - nach Beseitigung: AEO-Zertifikat
 - nicht beseitigt: Ablehnung des Antrages

7.3 Rechtliche Auswirkungen

7.3.1 Rechtswirkung

Das Zertifikat ist nach dem 10. Tag nach der Ausstellung wirksam, und gilt in allem Mitgliedsstaaten. Die Gültigkeit des Zertifikates ist nicht begrenzt und es kommt zu einer laufenden Überwachung ob die zu erfüllenden Kriterien eingehalten werden¹⁴⁴.

Derzeit ist allerdings im Gesetz keine Neubewertung des Zertifikates vorgesehen außer:

- Bei einer wesentlichen Änderung des Gemeinschaftsrechtes
- Bei begründetem Verdacht das die Kriterien nicht erfüllt werden

7.3.2 Pflichten

Der Antragsteller hat folgende Pflichten zu erfüllen¹⁴⁵:

- Formgebundener Antrag (Siehe Kapitel 6.2)
- Verpflichtende Beantwortung von Ergänzungsaufträgen
- Erhöhte Mitwirkungspflicht bei der Zertifizierung
- Einhaltung der Voraussetzungen und Kriterien

¹⁴⁴ Siehe: Artikel 14p ZK-DVO

¹⁴⁵ Siehe: Artikel 14q ZK-DVO

7.3.3 Aussetzung

Aussetzung bedeutet den zeitweiligen Verlust des AEO-Status und ist eine Entscheidung der Zollbehörde.¹⁴⁶ Dabei sind folgende Verstöße relevant:

- Kriterien des AEO werden nicht erfüllt
- Strafrechtliches Zuwiderhandeln in Zusammenhang mit Zollvorschriften
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Vor der Aussetzung erfolgt eine Mitteilung der Zollbehörde in welcher eine 30 Tage Frist zur Behebung der Mängel gesetzt wird. Werden die Mängel nicht behoben folgt eine 30 tägige Aufhebung des AEO-Status durch die zuständige Zollbehörde. Eine Verlängerung der Aussetzung auf weitere 30 Tage durch die Zollbehörde ist möglich.¹⁴⁷

Bei strafrechtlichen Zuwiderhandlungen erfolgt die Aussetzung für die Dauer der strafrechtlichen Verfolgung¹⁴⁸.

Prinzipiell besteht auch die Möglichkeit einer sofortigen Aussetzung (z.B. bei Gefahr im Verzug).¹⁴⁹

Die Aussetzung kann auch auf Antrag des AEO erfolgen, aber alle Statusänderungen müssen in die EU-weite Datenbank eingetragen werden.¹⁵⁰

Welche folgen hat nun der Widerruf:

- Verlust der AEO Vorteile (bei Zollkontrollen etc.)
- Keine Automatische Rechtswirkung auf andere Bewilligungen, wenn diese nicht in Zusammenhang mit der Aussetzung stehen
- Keine Auswirkung auf bestehende Vereinfachungen, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin erfüllt werden

¹⁴⁶ Siehe: Artikel 14q ZK-DVO

¹⁴⁷ Siehe: Artikel 14q Zi.6 ZK-DVO

¹⁴⁸ Siehe: Artikel 14q Zi.7 ZK-DVO

¹⁴⁹ Siehe: Artikel 14 r ZK-DVO

¹⁵⁰ Siehe: Artikel 14s ff ZK-DVO

Die Aussetzung kann von den Zollbehörden widerrufen werden wenn die Kriterien wieder erfüllt werden (30/60 Frist s.o.) oder es folgt eine Widerrufung des AEO-Status.¹⁵¹

Abhängig vom erteilten Zertifikat, ist auch eine teilweise Aussetzung möglich (z. B. nur AOES).

7.3.4 **Widerruf**

Bei Widerruf erfolgt der Verlust des AEO-Status und ein neuer Antrag ist erst wieder nach 3 Jahren möglich.¹⁵²

Kriterien für einen Widerruf:

- Wenn nach der Aussetzung die Mängel nicht behoben werden können
- Bei rechtskräftiger Verurteilung bei Zuwiderhandlung gegen Zollvorschriften
- Auf Antrag des AEO

¹⁵¹ Siehe: Artikel 14r ZK-DVO

¹⁵² Siehe: Artikel 14r Zi 3 ZK-DVO

7.3.5 Fristen

Zur Einführung des AEO sind folgende Fristen relevant:¹⁵³

- Antrag ab 01.01.08 möglich
- Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung durch die Zollbehörden innerhalb von 30 Tagen
- Bewilligungsverfahren beträgt maximal 90 Kalendertage
- Es gibt eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit von 30 Kalendertagen
- Übergangszeit bis 01.01.10; bis zu 300 Kalendertage
- Aussetzung – Mängelbehebung 30 Kalendertage
- Aussetzung des Status für 30/60 Kalendertage
- Bei Widerruf kommt es zu einer 3jährige Sperrwirkung

¹⁵³ Siehe: Artikel 14a ff ZK-DVO

8 Zukünftige Entwicklungen

Der Status des AEO ist nur der Beginn einer Reihe von Veränderung welche innerhalb der Gemeinschaft folgen. Stellvertretend für diese Entwicklungen möchte ich in diesem Kapitel auf das ECS (Export Control System) näher eingehen und auch auf geplante Änderungen hinweisen.¹⁵⁴

8.1 E-Customs

Das Zukunftsbild e-Customs in der EU wird regelmäßig im MASP (Multi-Annual-Strategic-Plan) veröffentlicht. In der derzeitigen Version 7 vom September 2006 (Version 8 soll im Herbst 2007 folgen) sind bereits die zukünftigen Pläne für e-Customs enthalten.¹⁵⁵

Folgende Zielsetzungen sind darin vorgesehen:

- Der elektronische Datenaustausch zwischen den Zollstellen ist innerhalb der Gemeinschaft möglich
- Der Einführer kann seine Zollanmeldung unabhängig von seinem Sitz und in welchem Mitgliedsstaat sich die Ware befindet elektronisch abgeben
- Der Ausführer kann seine Zollanmeldung unabhängig von seinem Sitz und in welchem Mitgliedsstaat sich die Ware befindet elektronisch abgeben
- Zuständig ist die Zollstelle in welcher der Ein-/Ausführer niedergelassen ist
- Zollkontrollen erfolgen aufgrund von Nationalen- und Gemeinschaftskriterien welche elektronisch ausgetauscht werden
- AEO's könne in der gesamten Gemeinschaft tätig werden und das Zertifikat gilt als gemeinsame Sicherheits- und Qualitätsnorm
- Zugang zu einem Informationsportal und Zugangportal für Ein- und Ausfuhren

¹⁵⁴ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/c2_ausfuhr_ecs_aes/index.html

¹⁵⁵ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/electronic_customs_initiative/index_de.htm

8.1.1 Export Control System (ECS)

Die Einführung des ECS gliedert sich in 2 Phasen.

8.1.1.1 Phase 1

Phase 1¹⁵⁶ startet in Österreich am 01.07.2007

Der Ablauf soll wie folgt stattfinden:

1. Meldung bei der Ausfuhrzollstelle
 - Überlassung der Waren zu Ausfuhr durch Ausstellung des Ausfuhrbegleitdokumentes (ABD).
 - Übermittlung der Daten von der Ausfuhrzollstelle an die Ausgangszollstelle (analog NCTS).

2. Ausgangszollstelle
 - Vorlage des ABD's bzw. der elektronischen Ankunftsanzeige
 - Prüfung der Ausfuhranzeige
 - Information der Ausgangszollstelle an die Ausfuhrzollstelle über das Prüfergebnis und es folgt eine Bestätigung über den Warenaustritt.

3. Ausfuhrzollstelle
 - Bescheinigung des körperlichen Ausgangs mittels Ausfuhranzeige
 - Bei nicht Verlassen wird die Ausfuhranmeldung ungültig erklärt
 - Die Ausfuhrzollstelle kann vom Anmelder den Nachweis des Ausgangs verlangen

¹⁵⁶ Siehe: Art 796a-796e ZK-DVO

4. Ausnahmen (keine elektronische Austrittsbestätigung)

- Ausfuhren im Anschreibeverfahren
- Strom- und Rohrleitungen
- Postsendungen
- Mündliche oder konkludente Anmeldungen

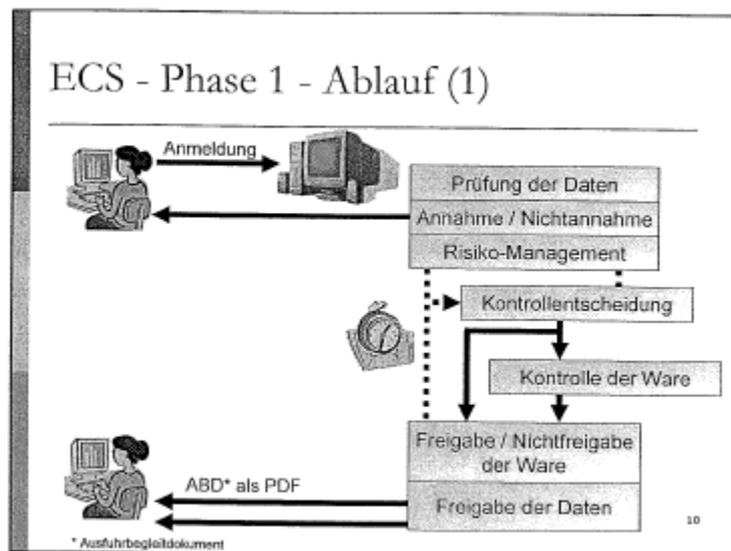


Abbildung 10: ECS Phase 1-1

Quelle: www.bmf.gv.at

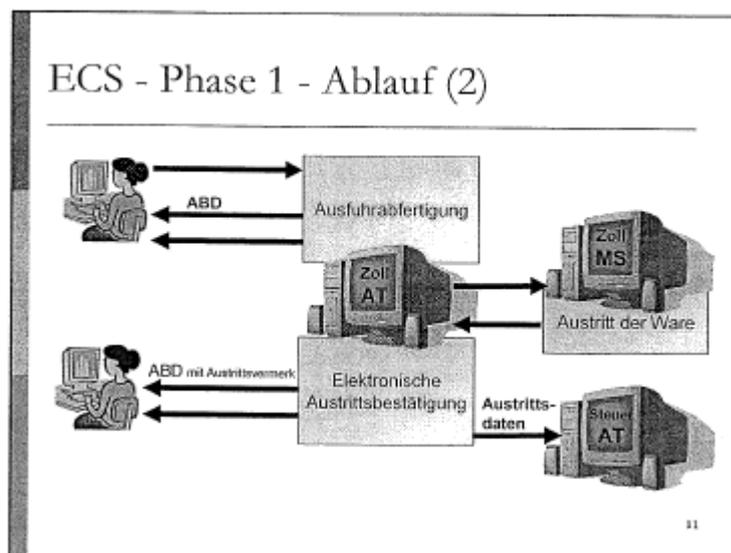


Abbildung 11: ECS Phase 1-2

Quelle: www.bmf.gv.at

8.1.1.2 Phase 2

Phase 2¹⁵⁷ startet in Österreich am 01.01.2009 und umfasst die Miteinbeziehung von Sicherheitsbestimmungen in das Ausfuhrverfahren.

1. Für Waren die das Zollgebiet verlassen sind sicherheitsrelevante Angaben zu machen (Summarische Ausgangsanmeldung)
 - Im Rahmen der Zollanmeldung müssen die Sicherheitsdaten unverzüglich von der Ausfuhr- zur Ausgangszollstelle weitergeleitet werden
 - Ist eine Zollanmeldung nicht erforderlich ist eine summarische Anmeldung bei der Ausgangszollstelle erforderlich
 - Die Daten sind elektronisch zu übermitteln (schriftlich nur in Ausnahmefällen)
2. Wer macht die Anmeldung?

Die summarische Anmeldung ist von jenen Personen abzugeben, welche:

- Die Waren aus dem Zollgebiet verbringen
 - Die Verantwortung für die Beförderung hat
 - In der Lage ist die Ware beim zuständigen Zollamt zu stellen
 - Als Vertreter der oben genannten Personen auftritt
3. Ausnahmen von der summarischen Anmeldung
 - Durchquerung des Luftraumes ohne Zwischenstopp
 - Elektrische Energie
 - Post
 - Persönliches Gepäck von Reisenden etc.

¹⁵⁷ Siehe: Art 592a-592g ZK-DVO, Art 182a-182d ZK

4. Fristen für die Anmeldung (Mindest)¹⁵⁸

- Seeverkehr: 24 Stunden vor Verladung im Abgangshafen
- Luftverkehr: 30 min vor Abflug
- Bahnverkehr und Binnenschiffverkehr: 2 Stunden vor Abfahrt
- Straßenverkehr: 1 Stunde vor Abfahrt
- Ausrüstung und Bevorratung (Schiff & Flugzeug): 15 min

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann der MS Sanktionen vorsehen, aber in Österreich ist derzeit keine Sanktion geplant.

8.1.2 Import Control System (ICS)

Das Import Control System (ICS) dient der elektronischen Überwachung der Einfuhren:¹⁵⁹

- Elektronische Übermittlung der Daten zwischen Eingangs- und Einfuhrzollstelle
- Elektronischer Austausch von sicherheitsbezogener Daten
- Die Abgabeberechnung erfolgt von der Einfuhrzollstelle und nicht vom Wirtschaftsbeteiligten
- Überwachung der Waren durch elektronische mitgliedstaatenübergreifende Zollverfahren

Im nächsten Schritt folgt dann das Automated Import System (AIS) in dem die Wirtschaftsbeteiligten integriert sind.

Die Vereinfachung für den AEO wird darin liegen, dass die Anzahl der Angaben die man machen muss deutlich geringer sein wird.

¹⁵⁸ Siehe: http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/c2_ausfuhr_ecs_aes/index.html

¹⁵⁹ Siehe: http://www.itelligence.ch/de/documents/de_itelligence_expertpaper_gts.pdf

8.1.3 AEO Database

Ziel ist die Schaffung eines Systems zum elektronischen Austausch von Daten für Wirtschaftsbeteiligte die an Zollverfahren teilnehmen mit¹⁶⁰:

- AEO-Status
- Bewilligungen
- Steuernummern (z.B. für Verbrauchersteuern)
- UID – Informationen
- TIN – Trader Identification Number

8.1.4 Risk Management Framework (RMF)

Zielsetzung:

- System zu Übermittlung von Risikoinformationen an alle Zollstellen
- Erarbeitung eines Massnahmenkataloges für Datenschutz und Datensicherheit
- Schaffung von Richtlinien für einheitliche Warenkontrollen

8.1.5 Common Customs Information Portal (CCIP)

Zielsetzung:

- Vereinfachung der Informationsgewinnung für alle WB
- Geplante Informationsinhalte:
 - Zollinformationen
 - Warenbewegungen
 - Informationen aus dem Data Dissemination System (DDS)¹⁶¹

¹⁶⁰ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/e-customs_initiative/ind_projects/SWannexII.pdf

¹⁶¹ Siehe: http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm

8.1.6 **Single Electronic Access Point (SEAP)**

Zielsetzung:

- Zolltransaktionen sind über ein elektronisches Portal möglich (auch in einem anderen Mitgliedsstaat)
- Zollverwaltungen werden zu Anbietern die innerhalb der EU in Wettbewerb stehen
- Der WB hat freie Wahl zwischen den angebotenen Systemen

8.1.7 **Single Window (SW)**

Zielsetzung:

- Vereinfachung des Informationsflusses zwischen allen Beteiligten im Zollverfahren
- Einheitliche elektronische Übermittlung
- Notwendige Kontrollen werden zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt

8.1.8 Zeitplan

Derzeitiger Zeitplan nach MASP v. 7:

- ECS Phase 1..... 30.06.07
- ECS Phase 2..... 01.01.09
- ICS..... 01.01.09
- AEO Database..... 01.01.09
- RMF..... 01.01.09
- AES..... 2011
- AIS..... 2011
- CCIP..... 2011
- SEAP..... 2011
- SW..... 2013

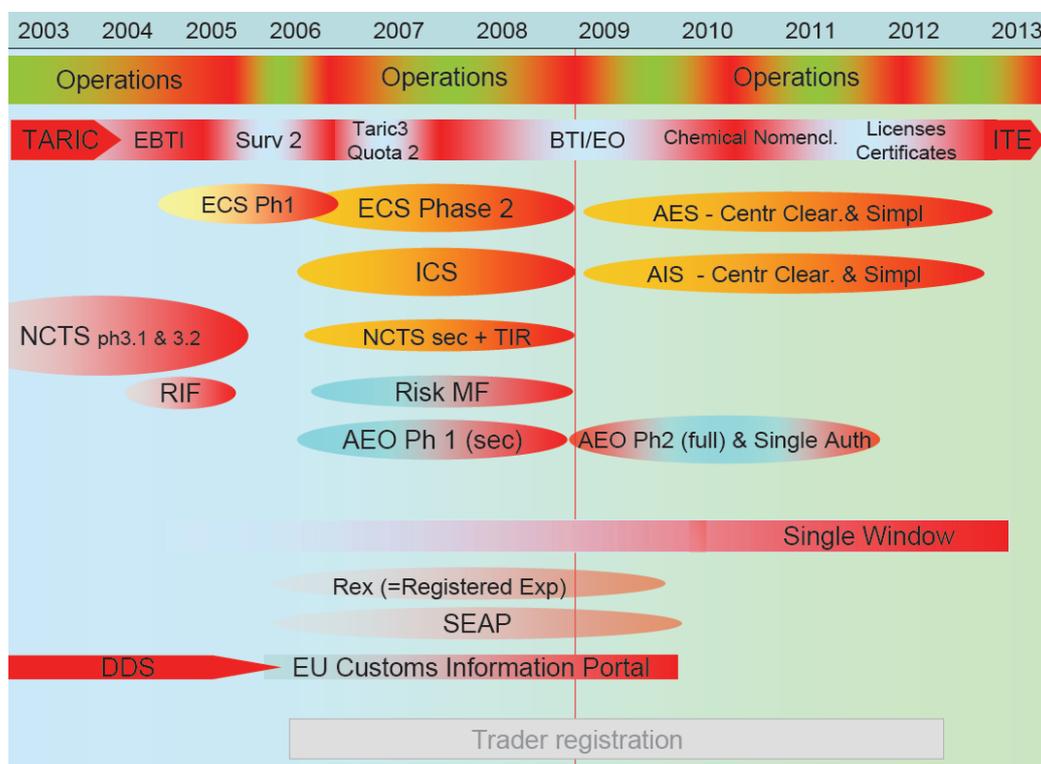


Abbildung: 9 Zeitplan

Quelle: <http://europa.eu/>

9 Bewertung

Wie leicht zu erkennen ist, ist der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte erst der Beginn einer ganzen Reihe von Maßnahmen welche in Zukunft den Export und Import bestimmen. Aufgrund der Tatsache das es Momentan fast täglich Änderungen im Zeitplan und der gesetzlichen Regelungen ist es nicht einfach diese Arbeit auf einem aktuellen Stand zu halten. Als Stichtag habe ich den 01.06.07 gewählt.

Die in dieser Arbeit aufgezeigten Maßnahmen sind wie bereits erwähnt geschaffen worden um den Terrorismus zu bekämpfen. Derzeit sitzen bereits US-Zöllner in den großen europäischen Häfen um alle Ausfuhren in die USA zu kontrollieren. Um den Handel mit den USA zu erleichtern wurde nun der Status des AEO ins Leben gerufen. Dieser wird allerdings derzeit von den USA noch nicht anerkannt und die Verhandlungen laufen noch. Zukünftig sollen auch weitere Länder wie China oder Australien diesen Status anerkennen. Weiteres ist bis dato ungeklärt wie das Zollamt der Angekündigten Zertifizierungen durchführen will, da die dafür notwendigen Kompetenzen und Ressourcen derzeit nicht vorhanden sind (z.B. Überprüfung der Baulichen Sicherheit oder der IT / GOB). Eine Auslagerung an andere Institutionen (wie z.B. in Schweden) wurde definitiv ausgeschlossen. Auch gibt es derzeit keine Einigung darüber wie die AEO-Richtlinien auszulegen sind.

Am 01.07.07 soll das ECS Phase 1 in Österreich starten und zumindest die Anerkennung des ABD's im UstG¹⁶² wurde im Budgetbegleitgesetz 2007¹⁶³ beschlossen. Alle anderen Regelungen sind derzeit noch unklar, sodass (wie bei fast allen Zoll-Neuerungen) mit einer längeren Übergangsfrist zu rechnen ist.

Derzeit sind für mich die Erleichterungen welche durch den AEO kommen sollen nicht erkennbar. Die Zollabwicklung selbst wird wahrscheinlich nicht schneller, sondern für alle nicht zertifizierten Unternehmen langsamer werden. Dafür steigt der administrative Aufwand dahinter enorm.

¹⁶² Siehe § 7 Abs. 5 UstG

¹⁶³ Siehe Budgetbegleitgesetz 2007 Artikel 7

10 Literatur

10.1 Bücher

Summersberger Walter (2002), Grundzüge des Zollrechts, LexisNexis ARD Orac

ICC Deutschland (1999), Incoterms 2000, ICC Publishing S.A.

Baumgartner / Hinterleitner (2006), Umsatzsteuer: Reihen und Dreiecksgeschäfte, Kitzler Verlag

Zollkodex Band 1(2007), Der Zollkodex, Kitzler Verlag

Zollkodex Band 2 (2007), Der Zollkodex, Kitzler Verlag

Zollkodex Band 3 (2007), Zollrechtliche Entscheidungssammlung, Kitzler Verlag

Zollkodex Band 4 (2007), Zollrechtliche Entscheidungssammlung, Kitzler Verlag

Zollkodex Band 5 (2007), Zollrechtliche Entscheidungssammlung, Kitzler Verlag

Kodex des österr. Rechts (2006), Steuergesetze, Linde Verlag 41. Auflage

Budgetbegleitgesetz 2003 / 2007

EG-Verordnung 1207/2001

EU-MEMO: IP/06/1821

10.2 Seminarunterlagen

Ausbildung zum Zollverantwortlichen (2005), Kitzler Verlag

Ernst Meinel (2005), Exportabwicklung in der Praxis

Ernst Meinel (2005), Importabwicklung in der Praxis

Einführung in das Zollrecht (2005), Kitzler Verlag

Ernst Meinel (2005), Zollrecht & Zollverfahren

Umsatzsteuer für Praktiker (2007), Kitzler Verlag

10.3 Online-Quellen

http://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_%28Abgabe%29, geöffnet am 14.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Ware>, geöffnet am 14.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Freihafen>, geöffnet am 14.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Einfuhrumsatzsteuer>, geöffnet am 14.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Zollunion>, geöffnet am 14.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Export>, geöffnet am 14.04.07

http://de.wikipedia.org/wiki/Import_%28Wirtschaft%29, geöffnet am 15.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Drittland>, geöffnet am 15.04.07

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/dat/11957E/tif/11957E.html>, geöffnet am 15.04.07

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/111010.htm>, geöffnet am 15.04.07

http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/WirtschaftlicheVerfahren/Zolllager/_start.htm, geöffnet am 21.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/INCOTERMS>, geöffnet am 21.04.07

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

<http://de.wikipedia.org/wiki/Zollwert>, geöffnet am 21.04.07

<http://www.gdsk.de/zoll/zoll.php>, geöffnet am 21.04.07

<http://de.wikipedia.org/wiki/Einfuhrumsatzsteuer>, geöffnet am 22.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/index.html, geöffnet am 22.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/a0_entstehungstatbestaende/index.html, geöffnet am 22.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/b0_erloeschen/index.html, geöffnet am 22.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/d0_nacherhebung/index.htm, geöffnet am 28.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/e0_zollschuld/e0_erlass_erstattung/index.html, geöffnet am 28.04.07

[http://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_\(Abgabe\)#Europ.C3.A4ische_Union](http://de.wikipedia.org/wiki/Zoll_(Abgabe)#Europ.C3.A4ische_Union), geöffnet am 28.04.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE, geöffnet am 28.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d1_zolltarif/index.html, geöffnet am 29.04.07

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

http://www.wcoomd.org/ie/En/Topics_Issues/topics_issues.html, geöffnet am 29.04.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_de.htm, geöffnet am 29.04.07

http://www.wcoomd.org/ie/En/Topics_Issues/topics_issues.html, geöffnet am 05.05.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm, geöffnet am 05.05.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/harmonised_system/index_de.htm, geöffnet am 05.05.07

http://www.wcoomd.org/ie/En/Topics_Issues/topics_issues.html, geöffnet am 05.05.07

<http://auskunft.ezt-online.de/ezto/Welcome.do>, geöffnet am 05.05.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/de/tarhome.htm, geöffnet am 06.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d1_zolltarif/b0_aufbau_ezt/index.html,
geöffnet am 06.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d1_zolltarif/b0_aufbau_ezt/index.html,
geöffnet am 06.05.07

http://www.wup.zoll.de/wup_online/index.php, geöffnet am 06.05.07

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

http://hanau.ihk.de/index.php?cms_id=727, geöffnet am 06.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/c0_praef_nachweise/index.html, geöffnet am 14.04.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/c0_praef_nachweise/a0_uebersicht/index.html, geöffnet am 12.05.07

http://hanau.ihk.de/index.php?cms_id=727, geöffnet am 12.05.07

<http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HLieferantenerkl.htm>, geöffnet am 12.05.07

<http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HHWarenverkehrsbescheinigung.htm>, geöffnet am 13.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html, geöffnet am 13.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praefenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html, geöffnet am 13.05.07

<http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HLieferantenerklärungen%201207.htm>, geöffnet am 19.05.07

<http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de/produktmarken/international/import/merkblaetter/lieferantenerklaerung.jsp>, geöffnet am 19.05.07

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

http://www.ihk-nordwestfalen.de/dokumente_zoll/Lieferantenerklaerung.cfm, geöffnet am 19.05.07

<http://www.handelskammer-bremen.ihk24.de/produktmarken/international/import/merkblaetter/lieferantenerklaerung.jsp>, geöffnet am 19.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html, geöffnet am 19.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/b0_ursprungspraef/b0_ursprungssystematik/e0_kumulierung/index.html, geöffnet am 26.05.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/e0_praeferenzen/b0_praef/d0_lieferantenerk/index.html, geöffnet am 26.05.07

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_117/l_11720050504de00130019.pdf, geöffnet am 16.05.07

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_360/l_36020061219de00640125.pdf, geöffnet am 26.05.07

http://de.wikipedia.org/wiki/Zugelassener_Wirtschaftsbeteiligter, geöffnet am 27.05.07

http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/, geöffnet am 27.05.07

http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/Praesentation_Zollrecht_WKO-20070124-C.pdf, geöffnet am 27.05.07

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1821&format=HTML&aged=0&language=de&guiLanguage=de>, geöffnet am 27.05.07

http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/, geöffnet am 02.06.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/faq/faq_3227_de.htm, geöffnet am 02.06.07

http://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Verfahren/Sicherheitsnovelleu_6600/Praesentation_Zollrecht_WKO-20070124-C.pdf, geöffnet am 02.06.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_security/AEO_guidelines_de.pdf, geöffnet am 02.06.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/customs_, geöffnet am 03.06.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm, geöffnet am 03.06.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/c2_ausfuhr_e_cs_aes/index.html, geöffnet am 03.06.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/electronic_customs_initiative/index_de.htm, geöffnet am 03.06.07

http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/policy_issues/electronic_customs_initiative/ind_projects/SWannexII.pdf, geöffnet am 03.06.07

Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/c0_verfahren/a0_steuersaetze/index.html, geöffnet am 03.06.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/index.html, geöffnet am 03.06.07

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/d2_zollwert/a0_methoden_zollwertermittlung/a0_transaktionswert/c0_berichtigungen/c0_bef_vers_kosten/a0_lieferklauseln/index.html, geöffnet am 06.06.07

http://www.chemnitz.ihk24.de/produktmarken/international/export_import/Ausfuhr_Export/Incoterms-2000.pdf, geöffnet am 06.06.07

11 Anhang

11.1 Zusammenfassung

Am 01.01.2008 treten in Österreich die Bestimmungen zum zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich um eine Zulassung als AEO anzusuchen.

Aufgrund einer Änderung im Zollkodex beginnt nun die Terrorismusbekämpfung bereits beim Warentransport. Bis jetzt wurde diese Regelung von der österreichischen Wirtschaft kaum wahrgenommen. Diese Arbeit soll Aufzeigen was sich in Zukunft alles ändern wird und was notwendig ist um auf diese Änderungen vorbereitet zu sein.

Um auf diese Bestimmungen näher eingehen zu können, ist es allerdings vorher notwendig einige grundsätzliche Dinge betreffend der Zollabwicklung in Österreich näher zu erläutern. Angefangen von ein paar wichtigen Definitionen, über die Entwicklung des Zollrechts und der Erklärung der wichtigsten Zollverfahren und einem kurzen Ausflug zum Zolltarif, folgen dann die Bestimmungen zum „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“.

Als Quellen für diese Arbeit dienen hauptsächlich der Zollkodex, die Zollkodex-Durchführungsverordnung und aktuelle Veröffentlichungen der Zollverwaltung.

Aufgrund der sich ständig ändernden Gesetze und Fristen im Zollrecht ist es nur schwer möglich diese Arbeit auf einem aktuellen Stand zu halten. In dieser Arbeit sind daher alle Änderungen bis zum September 2007 berücksichtigt.

11.2 Lebenslauf

Ausbildung:

September 2005 – März 2008

Universität Wien

Magisterstudium Betriebswirtschaftslehre

Vertiefung: E-Economy

September 2000 – Mai 2005

Universität Wien,

Diplomstudium Betriebswirtschaftslehre

September 1998 – Juni 2000

Technische Universität Wien

Diplomstudium Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau

Juni 1996

BRG Wien 12

Reifeprüfung (Matura)

Berufserfahrung:

Mai 2005

Fa. Roland Spedition GmbH

Juni 2002 – April 2005

Fa. Rieber & Grohmann

Juni 1998 – September 2000

Fa. ESPO/ ASWO